

	Seite
Inhalt:	
Runderlasse	
Änderung des Erlasses des Justizprüfungsamts betreffend die Hilfsmittel für die juristischen Prüfungen	357
Vollstreckungsplan für das Land Hessen.	358
Verordnungen des Präsidenten des Oberlandesgerichts	
Sechszwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ortsgerichte im Lande Hessen vom 25.07.2014	421
Rundverfügungen des Präsidenten des Oberlandesgerichts	
Verlust eines Dienstsiegels	421
Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammer sowie des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen	
Beschluss der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen vom 23. Juli 2014; hier: Rentensteigerungsbetrag	422
Personalnachrichten	422
Stellenausschreibungen	426
Buchbesprechungen.	429

RUNDERLASSE

**Nr. 25 Änderung des Erlasses des Justizprüfungsamts betreffend die Hilfsmittel für die juristischen Prüfungen. RdErl. d. MdJ v. 23.07.2014 – JMBl. S. 357 –
– Gült.-Verz. Nr. 322 –**

I.

Der Erlass des Justizprüfungsamts betreffend die Hilfsmittel für die juristischen Prüfungen vom 1. Juli 2010 (JMBl. 2010 S. 190) wird wie folgt geändert:

Nr. II wird wie folgt gefasst:

„Bei der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten haben Ergänzungslieferungen zu Loseblattsammlungen und gebundene Gesetzessammlungen auf dem Stand zu sein, der

am letzten Tag des vorletzten Monats vor Beginn der Aufsichtsarbeiten im Buchhandel erhältlich ist.

Bei der mündlichen Prüfung haben Ergänzungslieferungen zu Loseblattsammlungen und gebundene Gesetzessammlungen auf dem Stand zu sein, der am Vortag der mündlichen Prüfung im Buchhandlung erhältlich ist."

II.

Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft

Nr. 26 Vollstreckungsplan für das Land Hessen. RdErl. d. MdJ v. 01.09.2014
(4431/1 - IV/A3 - 2013/4976 - IV/C) – JMBl. S. 358 – – Gült.-Verz. Nr. 245 –

Vollstreckungsplan für das Land Hessen

vom 1. September 2014
(4431/1 - IV/A3 - 2013/4976 - IV/C)

INHALTSVERZEICHNIS

Abschnitt 1

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Abschnitt 2

BESONDERE BESTIMMUNGEN ZU DEN VOLLZUGSARTEN

1. Vollzug der Untersuchungshaft
2. Vollzug der Auslieferungs- und Durchlieferungshaft
3. Vollzug der Abschiebungshaft
4. Vollzug der Sicherungshaft
5. Vollstreckung von Freiheits- und Jugendstrafen, Ersatzfreiheitsstrafen, Jugend- und Strafarresten, Ordnungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft
6. Vollzug der Therapieunterbringung

Abschnitt 3

EINWEISUNGSBESTIMMUNGEN

7. Vollstreckung von Freiheitsstrafen über 24 Monate
8. Vollstreckung von Kurzstrafen
9. Vollstreckung von Freiheitsstrafen (keine Ersatzfreiheitsstrafen) bei Verurteilten auf freiem Fuß
10. Vollstreckung von Freiheitsstrafen an jungen Erwachsenen
11. Vollstreckung von Freiheitsstrafen an männlichen amerikanischen Staatsangehörigen
12. Vollstreckung von Freiheitsstrafen neben freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung
13. Vollstreckung von Freiheitsstrafen nach Unterbrechung
14. Vollstreckung von Urteilen des Bundesgerichtshofs

Abschnitt 4

BESONDERE BESTIMMUNGEN ZU DEN VOLLZUGSFORMEN

15. Sozialtherapeutische Anstalt
16. Offener Vollzug
17. Vollstreckung von Freiheitsstrafen an männlichen Verurteilten ab 55 Jahre
18. Mutter-Kind-Heim bei der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III

Abschnitt 5

VOLLSTRECKUNG IN ANDEREN BUNDESLÄNDERN, ABWEICHUNGEN VOM VOLLSTRECKUNGSPLAN

19. Vollstreckung in anderen Bundesländern
20. Abweichungen vom Vollstreckungsplan

Abschnitt 6

VOLLSTRECKUNG VON FREIHEITSENTZIEHENDEN MAßREGELN DER BESSERUNG UND SICHERUNG

21. Sicherungsverwahrung
22. Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt

Abschnitt 7

VERZEICHNIS DER VOLLZUGSBEHÖRDEN DES LANDES HESSEN

23. Aufsichtsbehörde
24. Justizvollzugsanstalten mit Zweckbestimmungen
25. Weitere Justizvollzugsbehörde

Abschnitt 8

EINWEISUNGSPLÄNE

26. Einweisungsplan – Untersuchungshaft –
27. Einweisungsplan – Freiheitsstrafe an Männern –
28. Einweisungsplan – Freiheitsstrafe an Frauen –
29. Einweisungsplan – Jugendstrafe –

Abschnitt 9

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Anlagen

1. Richtlinien für das Einweisungsverfahren
2. Richtlinien für das Mutter-Kind-Heim der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III
3. Standortliste (Vollstreckungsplan) für die Bundeswehr
4. Bestimmung der sachlich und örtlich zuständigen Maßregelvollzugseinrichtungen der Vitos GmbH
5. Maßregelvollzug (Tabelle für Maßregelvollzugseinrichtungen)

Abschnitt 1

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- (1) Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Vollzugsanstalten und der Einrichtung von Jugendarrest richtet sich nach den folgenden Bestimmungen und den Einweisungsplänen unter Berücksichtigung des **Hessischen Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe** vom 28. Juni 2010 (GVBl. S. 185 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Zweiten Gesetzes zur Schaffung und Änderung hessischer Vollzugsgesetze vom 5. März 2013 (GVBl. S. 46 ff), des Hessischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes vom 5. März 2013 (GVBl. S. 46 ff.), der **Strafvollstreckungsordnung** vom 4.7.2011 (JMBl. S. 376), des **Hessischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes** vom 28. Juni 2010 (GVBl. S. 208 ff.), zuletzt geändert durch Art. 4 des Zweiten Gesetzes zur Schaffung und Änderung hessischer Vollzugsgesetze vom 5. März 2013 (GVBl. S. 46 ff), des **Jugendgerichtsgesetzes** vom 11. Dezember 1974 (BGBl. S. 3427), zuletzt geändert durch Art. 3 Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG) vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1805), des **Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes** vom 19. November 2007 (GVBl. I S. 758), zuletzt geändert durch Art. 3 des Zweiten Gesetzes zur Schaffung und Änderung hessischer Vollzugsgesetze vom 5. März 2013 (GVBl. S. 46 ff), und der **Jugendarrestvollzugsordnung** vom 30. November 1976 (BGBl. I S. 3270), zuletzt geändert durch Artikel 53 Gesetz über die weitere Bereinigung von Bundesrecht vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864).
- (2) Maßgebliche Kriterien für die Einweisung in eine Vollzugseinrichtung sind
- a) nach § 23 StVollstrO die Vollzugsdauer und das Alter der verurteilten Person
 - b) nach § 24 StVollstrO der für den Wohnort, den Aufenthaltsort oder den Verwahrungsort maßgebliche Gerichtsbezirk, sofern nicht die in § 24 Abs. 3 bis 5 StVollstrO genannten Kriterien zutreffen
 - c) nach § 70 Abs. 2 HStVollzG das Geschlecht der verurteilten Person und ggf. nach § 74 HStVollzG die erforderliche Unterbringung von Gefangenen mit Kindern
 - d) die Haftart (Strafhaft [Freiheitsstrafe, Ersatzfreiheitsstrafe, Jugendstrafe], Arrest [Jugendarrest, Strafarrest], Untersuchungs-, Abschiebungs-, Auslieferungs-, Durchlieferungs-, Zurückweisungs-, Ordnungs-, Zwangs-, Erzwingungs-, Unterbringungs- oder Sicherungshaft)
 - e) die Erfüllung der Voraussetzung der verurteilten Person für die Einweisung in den offenen Vollzug nach § 71 Abs. 2 Nr. 2 HStVollzG i. V. m. § 13 Abs. 4, 5 HStVollzG
 - f) die Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßregel nach § 63 ff. StGB oder § 7 JGG
 - g) die Anordnung der Therapieunterbringung nach § 1 ThUG
 - h) die Art der Delikte.
- (3) Soweit die Art des Deliktes maßgebliches Kriterium ist, wird in den nachfolgenden Bestimmungen nach Ziffern 1) bis 4) unterschieden.

- Ziffer 1)** bezeichnet dabei Personen gegen die eine Strafe wegen §§ 224 bis 227, 231, 239 a, 239 b, 244, 249 bis 252, 255, 306 a bis c, 307, 308, 316 a, 323 a StGB zu vollstrecken ist.
- Ziffer 2)** bezeichnet Personen gegen die eine Strafe wegen versuchter oder vollendeter Tötungsdelikte und/oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 211 bis 213, §§ 174 bis 180, 182 StGB) zu vollstrecken ist.
- Ziffer 3)** bezeichnet Personen gegen die eine Strafe wegen des Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz zu vollstrecken ist.
- Ziffer 4)** bezeichnet die Ausschlussgründe des § 13 Abs. 4 und 5 HStVollzG: Angeordnete Untersuchungs-, Auslieferungs- oder Abschiebungshaft wegen Straftaten im Sinne der §§ 211 bis 213, 224 bis 227, 231, 239 a, 239 b, 244, 249 bis 252, 255, 306 a bis c, 307, 308, 316 a, 323 a StGB / §§ 174 bis 180, 182 StGB, angeordnete und noch nicht vollzogene freiheitsentziehende oder noch nicht für erledigt erklärte Maßregel der Besserung und Sicherung, anhängige Ausweisungs-, Auslieferungs-, Ermittlungs- oder Strafverfahren, bestehende vollziehbare Ausweisungsverfügung bei beabsichtigter Abschiebung aus der Haft, erhebliche Suchtgefährdung, versuchte oder erfolgte Entweichung aus dem Vollzug innerhalb der letzten fünf Jahre, Nichtrückkehr aus vollzugsöffnenden Maßnahmen während der letzten fünf Jahre, Verurteilung während der letzten fünf Jahre wegen einer während des Vollzuges begangenen Straftat.

Abschnitt 2

BESONDERE BESTIMMUNGEN ZU DEN VOLLZUGSARTEN

1. Vollzug der Untersuchungshaft

- (1) In Abschnitt 8 Nr. 26 (Einweisungsplan – Untersuchungshaft –) ist geregelt, in welche Anstalt eine Untersuchungsgefangene oder ein Untersuchungsgefangener aufzunehmen ist (s. § 62 Abs. 1 Hessisches Untersuchungshaftvollzugsgesetz).
- (2) Abweichend von der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit können Untersuchungsgefangene in eine andere Justizvollzugsanstalt verlegt werden, wenn
 - a) dies zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung,
 - b) aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt,
 - c) aus Gründen der Vollzugsorganisation oder
 - d) aus anderen wichtigen Gründen erforderlich ist (vgl. § 7 Abs. 1 Hessisches Untersuchungshaftvollzugsgesetz).

Zuvor ist dem Gericht und der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ist dies aufgrund von Gefahr im Verzug nicht möglich, ist die Stellungnahme unverzüglich nachzuholen (vgl. § 7 Abs. 2 Hessisches Untersuchungshaftvollzugsgesetz).

- (3) Untersuchungsgefangene, die einer ärztlichen Behandlung bedürfen, sind für die Dauer der ärztlichen Behandlung in die nächstgelegene, für den Vollzug der Untersuchungshaft zuständige Vollzugsanstalt, in der eine Anstaltsärztin oder ein Anstaltsarzt hauptamtlich tätig ist, zu überstellen oder zu verlegen (vgl. § 17 Abs. 4 Hessisches Untersuchungshaftvollzugsgesetz). Die Verlegung bedarf der vorherigen Zustimmung der Anstaltsärztin oder des Anstaltsarztes und der Anstaltsleitung. Zur Behandlung können kranke oder hilfsbedürftige Untersuchungsgefangene auch in ein Justizvollzugskrankenhaus verlegt werden.
- (4) Für Untersuchungsgefangene, die einer stationären Krankenhausbehandlung oder einer psychiatrischen Behandlung bedürfen, gelten die Bestimmungen des Vollstreckungsplanes im Abschnitt 5 Nr. 20.2 sinngemäß.
- (5) Untersuchungshaft in Sachen, in denen im ersten Rechtszug das Oberlandesgericht Frankfurt am Main zuständig ist (§ 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes), ist an männlichen Personen in der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main I und an weiblichen Personen in der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III zu vollziehen.

2. Vollzug der Auslieferungs- und Durchlieferungshaft

Der Vollzug der Auslieferungs- und Durchlieferungshaft (§§ 15 und 47 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen) findet

1. an männlichen Jugendlichen und Heranwachsenden (§ 1 JGG) in der Justizvollzugsanstalt Wiesbaden,
2. an den übrigen männlichen Personen in der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main I,
3. und an weiblichen Personen in der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III statt.

3. Vollzug der Abschiebungshaft

- (1) Personen, gegen die auf Grund des § 62 Aufenthaltsgesetz (§ 57 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz findet für zurückzuschickende Ausländer entsprechende Anwendung) in Verbindung mit § 106 Abs. 2 Satz 1 AufenthG und Buch 7 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) Abschiebungshaft verhängt wird, sind in Justizvollzugseinrichtungen des Landes Hessen aufzunehmen, wenn in dem Haftbeschluss ausdrücklich die Unterbringung in einer Justizvollzugseinrichtung der Justizverwaltung angeordnet ist oder der Ausländerbehörde als für die Beantragung von Abschiebungshaft zuständiger Verwaltungsbehörde i. S. von § 417 Abs. 1 FamFG ein für den Vollzug der Abschiebungshaft geeignetes Polizeigewahrsam nicht zur Verfügung steht. Ein entsprechendes Ersuchen der zuständigen Verwaltungsbehörde muss vorgelegt werden.

- (2) Mit dieser Maßgabe ist die Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main I für den Vollzug der Abschiebungshaft an männlichen erwachsenen Abschiebungsgefangenen zuständig.
- (3) Entsprechend ist für den Vollzug der Abschiebungshaft an männlichen jungen Abschiebungsgefangenen bis zum 18. Lebensjahr die Justizvollzugsanstalt Wiesbaden und an weiblichen Personen die Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III zuständig.

4. Vollzug der Sicherungshaft

Für den Vollzug der Sicherungshaft an erwachsenen und jugendlichen/heranwachsenden Verurteilten gemäß § 453c der Strafprozessordnung bzw. § 58 Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes sind die zur Aufnahme von Untersuchungshaft bestimmten Anstalten zuständig.

5. Vollstreckung von Freiheits-, Ersatzfreiheits- und Jugendstrafen, Jugend- und Strafarresten und Ordnungs-, Zwangs- und Erziehungshaft

- (1) Die Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten ergibt sich aus den nachfolgenden Einweisungsbestimmungen und den Einweisungsplänen (Abschnitt 8 Nr. 27 und 29). Die zuständige Einrichtung für den Vollzug von Jugendarrest (Freizeit-, Kurz- oder Dauerarrest) an weiblichen und männlichen Jugendlichen ist die Jugendarrestanstalt Gelnhausen.
- (2) Die zum Vollzug der Freiheitsstrafe bestimmten Justizvollzugsanstalten sind auch zuständig für den Vollzug des Strafarrestes, soweit dieser nicht von Behörden der Bundeswehr vollzogen wird (s. Abschnitt 5 Nr. 22).
- (3) Ersatzfreiheitsstrafen werden nicht in Justizvollzugsanstalten der Sicherheitsstufe I vollzogen (Justizvollzugsanstalten Butzbach, Frankfurt am Main I, Kassel I, Kassel II, Schwalmstadt [ausgenommen Kornhaus], Weiterstadt); ausgenommen ist die Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III bei weiblichen Gefangenen. Die Zuständigkeiten für den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafen ergeben sich aus dem Einweisungsplan.
- (4) Ordnungs-, Zwangs- und Erziehungshaft wird vollzogen:
 - a) an Männern nach **Abschnitt 8 Nr. 27, Spalten 9 und 10**
 - b) an Frauen in der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III, aus dem Landgerichtsbezirk Kassel in der Justizvollzugsanstalt Kassel I, Sachgebiet für Frauenvollzug in Kaufungen,
 - c) und an männlichen und weiblichen Jugendlichen/Heranwachsenden in den für den Vollzug der Jugendstrafe zuständigen Justizvollzugsanstalten (vgl. Abschnitt 8 Nr. 29 des Einweisungsplans).

- (5) Strafhaft (§ 9 des Wehrstrafgesetzes) wird an einer Soldatin oder einem Soldaten der Bundeswehr von deren Behörden vollzogen (Art. 5 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Wehrstrafgesetz vom 30. März 1957, BGBl. I S. 306, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 1986, BGBl. I S. 393). Auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörde wird auch Freiheitsstrafe von nicht mehr als 6 Monaten sowie Jugendarrest an einer Soldatin oder einem Soldaten der Bundeswehr von deren Behörden vollzogen (Ausnahmen sind in § 22 Abs. 3 der Strafvollstreckungsordnung geregelt). Für den Vollzug durch Behörden der Bundeswehr wird auf die Standortliste für die Bundeswehr hingewiesen (**s. Anlage 3**).

6. Vollzug der Therapieunterbringung

Für den Vollzug der Therapieunterbringung nach § 2 Abs. 1 Hessisches Ausführungsgesetz zum Therapieunterbringungsgesetz (GVBl. I Nr. 16 vom 8.07.2013, S. 442) ist für Frauen die Justizvollzugsanstalt Frankfurt a. M. III – Abteilung für Sicherungsverwahrte – und für Männer die Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt – Einrichtung für Sicherungsverwahrung – zuständig.

Abschnitt 3

EINWEISUNGSBESTIMMUNGEN

7. Vollstreckung von Freiheitsstrafen über 24 Monate

- (1) Männliche erwachsene Verurteilte mit einer Vollzugsdauer von mehr als 24 Monaten sind, soweit nicht nachfolgend abweichende Regelungen getroffen werden, zur Durchführung des Einweisungsverfahrens (§ 71 Abs. 2 Nr. 1 Hessisches Strafvollzugsgesetz) in die Justizvollzugsanstalt Weiterstadt einzuweisen. Nach Abschluss des Einweisungsverfahrens werden die Verurteilten nach Maßgabe der Richtlinien für das Einweisungsverfahren (**s. Anlage 1**) in die nach den Zweckbestimmungen des Vollstreckungsplans zuständige bzw. abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere Justizvollzugsanstalt verlegt, wenn dies
- zur Erfüllung des Eingliederungsauftrages,
 - aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt,
 - aus Gründen der Vollzugsorganisation oder
 - aus anderen Gründen
- erforderlich ist (vgl. § 11 Abs. 1 Hessisches Strafvollzugsgesetz).
- (2) Erstverbüßer mit einer Vollzugsdauer von mehr als 24 Monaten bis zu 60 Monaten, gegen die **keine** Strafe nach Ziffern 1) oder 2) zu vollstrecken ist, werden in die JVA Hünfeld eingewiesen.

8. Vollstreckung von Kurzstrafen

- (1) Männliche erwachsene Verurteilte, die ausschließlich Ersatzfreiheitsstrafen zu verbüßen haben, werden nach Abschnitt 8 Nr. 27, Spalte 3 in die Justizvollzugsanstalten Frankfurt am Main IV, Dieburg, Hünfeld oder Schwalmstadt-Kornhaus eingewiesen. Dies gilt auch, wenn sie
 - a) Ersatzfreiheitsstrafen vor der Vollstreckung von Freiheitsstrafen im Sinne der nachfolgenden Absätze (2) und (3) zu verbüßen haben oder
 - b) zuvor Freiheitsstrafen verbüßt haben. Ausgenommen sind Verurteilte, die zuvor Freiheitsstrafen im Sinne der Ziffer 1) oder 2) verbüßt haben.
- (2) Männliche erwachsene Verurteilte mit ausschließlich Einzelfreiheitsstrafen wegen Straßenverkehrsdelikten von bis zu 24 Monaten werden in die Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main IV oder Hünfeld eingewiesen.
- (3) Männliche erwachsene Verurteilte mit Freiheitsstrafen von bis zu 9 Monaten werden, sofern keine Freiheitsstrafen im Sinne der Ziffer 1) oder 2) zu vollziehen sind, in die Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main IV eingewiesen. Ausgenommen sind Verurteilte aus dem Landgerichtsbezirk Kassel.
- (4) Männliche erwachsene Verurteilte mit einer Vollzugsdauer von
 - a) bis zu 24 Monaten aus dem Landgerichtsbezirk Kassel und aus den Amtsgerichtsbezirken Alsfeld und Büdingen, werden in die Justizvollzugsanstalt Fulda eingewiesen, wenn eine Freiheitsstrafe im Sinne der Ziffer 2) zu vollstrecken ist. Wenn keine Strafe wegen einer der vorgenannten Taten vollstreckt wird, erfolgt die Einweisung in die JVA Hünfeld.
 - b) mehr als 9 bis 24 Monaten aus dem Landgerichtsbezirk Fulda, werden in die Justizvollzugsanstalt Fulda eingewiesen, wenn eine Freiheitsstrafe im Sinne der Ziffer 2) zu vollstrecken ist. Wenn keine Strafe wegen einer der vorgenannten Taten vollstreckt wird, erfolgt die Einweisung in die JVA Hünfeld.
- (5) Liegen die Voraussetzungen nach § 71 Abs. 2 Nr. 2 HStVollzG vor, kann die Aufnahme der Verurteilten oder des Verurteilten im offenen Vollzug der nach Abschnitt 8 genannten Justizvollzugsanstalt erfolgen.
- (6) Für die übrigen erwachsenen männlichen Verurteilten gilt **Abschnitt 8 Nr. 27, Spalten 10 und 12.**

9. Vollstreckung von Freiheitsstrafen (keine Ersatzfreiheitsstrafen) bei Verurteilten auf freiem Fuß

- (1) Erwachsene Verurteilte mit einer Vollzugsdauer **von insgesamt bis zu 24 Monaten**, die sich auf freiem Fuß befinden und bei denen nach Aktenlage kein Fall von § 13 Abs. 4 und 5 HStVollzG (siehe Ziffer 4) anzunehmen ist, werden von der zuständigen Vollstreckungsbehörde grundsätzlich in Anstalten des offenen Vollzuges zum Strafantritt geladen.

In diesen Fällen prüft die Anstalt den weiteren Verbleib im offenen Vollzug anhand der in § 13 Abs. 2, 4 und 5 genannten Voraussetzungen.

- (2) Erwachsene Verurteilte die sich auf freiem Fuß befinden mit einer Vollzugsdauer **von insgesamt nicht mehr als 24 Monaten**, bei denen mindestens eine der Ausschlussgründe des § 13 Abs. 4 und 5 nach Aktenlage vorliegen, werden von der zuständigen Vollstreckungsbehörde grundsätzlich in Anstalten des geschlossenen Vollzuges zum Strafantritt geladen.
- (3) Erwachsene männliche Verurteilte, die sich auf freiem Fuß befinden, bei denen nach Absatz (1) **keine** Eignung für den offenen Vollzug vorliegt, die sich nach Aktenlage erstmals im Vollzug befinden (**Erstverbüßer**) und gegen die **keine** Strafe nach Ziffer 2) zu vollstrecken ist, mit einer Vollzugsdauer von **24 bis 60 Monaten**, werden von der zuständigen Vollstreckungsbehörde grundsätzlich in die Justizvollzugsanstalt Hünfeld zum Strafantritt geladen.
- (4) Alle anderen erwachsenen männliche Verurteilte mit einer Vollzugsdauer **von mehr als 24 Monaten**, die sich auf freiem Fuß befinden, werden von der zuständigen Vollstreckungsbehörde grundsätzlich zur Durchführung des Einweisungsverfahrens in die Justizvollzugsanstalt Weiterstadt geladen (vgl. § 71 Abs. 2 Nr. 1 Hessisches Strafvollzugsgesetz) geladen.
- (5) Erwachsene weibliche Verurteilte mit einer Vollzugsdauer **von mehr als 24 Monaten**, die sich auf freiem Fuß befinden, werden von der zuständigen Vollstreckungsbehörde grundsätzlich zur Durchführung des Einweisungsverfahrens in die Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III geladen (vgl. § 71 Abs. 2 Nr. 1 Hessisches Strafvollzugsgesetz).

10. Vollstreckung von Freiheitsstrafen an Erwachsenen unter 24 Jahren

Die Unterbringung von zu Freiheitsstrafen Verurteilten, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in den Justizvollzugsanstalten Wiesbaden für männliche und der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III für weibliche Verurteilte richtet sich nach § 114 Jugendgerichtsgesetz und § 1 des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes. Für männliche Verurteilte gelten darüber hinaus folgende Regelungen:

- a) Soweit sich zu zeitiger Freiheitsstrafe Verurteilte, die sich auf freiem Fuß befinden, im Rahmen des Verfahrens nach Abschnitt 3 Nr. 9 für eine Unterbringung im offenen Vollzug als ungeeignet erweisen, werden sie in die Justizvollzugsanstalt Wiesbaden verlegt.
In Untersuchungshaft befindliche Erwachsene unter 24 Jahre werden nach Eintritt der Rechtskraft in die Justizvollzugsanstalt Wiesbaden verlegt, sofern die Vollzugsdauer 24 Monate nicht übersteigt.
- b) Die Leitung der Justizvollzugsanstalt Wiesbaden entscheidet einvernehmlich mit der zuständigen Vollstreckungsleiterin oder dem zuständigen Vollstreckungsleiter über die Eignung für eine Unterbringung im Jugendvollzug.

Bei der Eignung des Verurteilten ist neben der Persönlichkeit auch die voraussichtliche Verbüßungsdauer zu berücksichtigen.

- c) Erweist sich ein in der Justizvollzugsanstalt Wiesbaden Aufgenommener als für die Unterbringung in der Justizvollzugsanstalt Wiesbaden ungeeignet oder stehen seinem Verbleib organisatorische Gründe entgegen, so ist er in die nach **Abschnitt 8 Nr. 27, Spalte 7** des Einweisungsplans zuständige Justizvollzugsanstalt zu verlegen.
- d) Bei Straffreisten bis zu sechs Monaten können Gefangene auch über die vorgesehene Altersgrenze hinaus in den Justizvollzugsanstalten Wiesbaden oder Frankfurt am Main III – Abteilung für junge Gefangene – verbleiben.

11. Vollstreckung von Freiheitsstrafen an männlichen amerikanischen Staatsangehörigen

- (1) Rechtskräftig zu Freiheitsstrafe verurteilte über 24 Jahre oder aus dem Jugendvollzug ausgenommene männliche Angehörige der US-Streitkräfte sowie männliche amerikanische Staatsangehörige, die nicht den US-Streitkräften angehören, und gegen die mehr als zwölf Monate Freiheitsstrafe zu vollziehen ist, werden in der Justizvollzugsanstalt Butzbach untergebracht.
- (2) Jugendliche männliche zu Jugendstrafe verurteilte Angehörige der US-Streitkräfte oder amerikanische Staatsangehörige, die nicht den US-Streitkräften angehören, werden in der Justizvollzugsanstalt Rockenberg, entsprechende Heranwachsende und Verurteilte bis zu 24 Jahren in der Justizvollzugsanstalt Wiesbaden untergebracht.

12. Vollstreckung von Freiheitsstrafen neben freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung

- (1) Männliche Verurteilte, gegen die neben der Freiheitsstrafe
 - a) die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 des Strafgesetzbuches) oder in einer Entziehungsanstalt (§ 64 des Strafgesetzbuches) und der Vorwegvollzug nach § 67 Abs. 2 StGB angeordnet ist, sind zum Vollzug der Freiheitsstrafe mit einer Vollzugsdauer
 - 1. von bis zu 24 Monaten für den südhessischen Bereich in die Justizvollzugsanstalt Weiterstadt und für den nordhessischen Bereich in die Justizvollzugsanstalt Kassel I,
 - 2. von mehr als 24 Monaten zur Durchführung des Einweisungsverfahrens in die Justizvollzugsanstalt Weiterstadt einzuweisen.
 - b) die Sicherungsverwahrung (§ 66 des Strafgesetzbuches) angeordnet ist, sind zur Durchführung des Einweisungsverfahrens (§ 71 Abs. 2 Nr. 1 Hessisches Strafvollzugsgesetz) in die Justizvollzugsanstalt Weiterstadt einzuweisen.

- (2) Entsprechende weibliche Verurteilte sind in die Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III einzuweisen.

13. Vollstreckung von Freiheitsstrafen nach Unterbrechung

Ist der Vollzug – z. B. aufgrund der Aussetzung eines Strafrestes zur Bewährung, Nichtrückkehr von Lockerungen oder aus einer Freistellung oder durch Entweichung – unterbrochen worden, richtet sich der weitere Vollzug nach den Bestimmungen des § 24 Abs. 4 der Strafvollstreckungsordnung.

14. Vollstreckung von Urteilen des Bundesgerichtshofs

Die sachliche Zuständigkeit für die vom Bundesgerichtshof in erster Instanz Verurteilten richtet sich nach den Abschnitten 7 Nr. 24, 8 Nr. 27 und 2 Nr. 5 Abs. 1 Satz 2 (§ 24 Abs. 5 der Strafvollstreckungsordnung).

Abschnitt 4

BESONDERE BESTIMMUNGEN ZU DEN VOLLZUGSFORMEN

15. Sozialtherapeutische Anstalt

Die Aufnahme und Verlegung männlicher Verurteilter in die Justizvollzugsanstalt Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt – richtet sich nach § 12 Hessisches Strafvollzugsgesetz.

16. Offener Vollzug

- (1) Für die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Einrichtungen für den offenen Vollzug bei Verlegungen von gemäß § 71 Abs. 2 Nr. 2 a – c i.V.m. § 13 Abs. 4, 5 Hessisches Strafvollzugsgesetz geeigneten erwachsenen Verurteilten aus dem geschlossenen Vollzug gelten **Abschnitt 8 Nr. 27, Spalte 6** und **Abschnitt 8 Nr. 28, Spalte 3** entsprechend.

Aus behandlerischen Gründen kann von dieser Zuständigkeit abgewichen werden.

- (2) Die Entscheidung über die Einweisung in den offenen Vollzug nach Strafbeginn trifft die Entsendeanstalt im Einvernehmen mit der Leitung der vorgesehenen Aufnahmeanstalt des offenen Vollzuges (vgl. § 71 Abs. 4 Hessisches Strafvollzugsgesetz). Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, trifft die Aufnahmeanstalt die erforderlichen Anordnungen und legt die entscheidungserheblichen Vorgänge und die Per-

sonalakten des oder der Verurteilten mit ihrer Stellungnahme im Berichtsweg der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung im Wege der Dienstaufsicht vor.

- (3) Für Verurteilte, bei denen sich nach unmittelbarer Einweisung in den offenen Vollzug ergibt, dass sie für den offenen Vollzug ungeeignet sind, oder für Verurteilte, die sich nicht zum Strafantritt in einer offenen Vollzugsanstalt stellen, sowie für Verurteilte, bei denen sich während des Vollzuges einer Freiheitsstrafe in einer offenen Vollzugseinrichtung ergibt, dass sie für den offenen Vollzug nicht geeignet sind oder die sonstigen Voraussetzungen für die Unterbringung im offenen Vollzug nicht mehr vorliegen (vgl. § 71 Abs. 3 i.V.m. § 13 Abs. 2, 4 und 5 Hessisches Strafvollzugsgesetz), richtet sich die Zuständigkeit der geschlossenen Justizvollzugsanstalten nach Abschnitt 8 Nr. 27 und 28 des Einweisungsplans.
- (4) Abweichend davon sind männliche, zu zeitiger Freiheitsstrafe Verurteilte, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich für einen weiteren Verbleib im offenen Vollzug als ungeeignet erwiesen haben, nach Maßgabe der Bestimmungen in Abschnitt 3 Nr. 10 in die Justizvollzugsanstalt Wiesbaden zu verlegen.
- (5) Die Unterbringung von zu Jugendstrafe Verurteilten im offenen Jugendvollzug richtet sich nach § 13 Hessisches Jugendstrafvollzugsgesetz. Zuständig für den offenen Vollzug an männlichen Verurteilten ist das Sachgebiet für offenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt Rockenberg in der Justizvollzugsanstalt Gießen – Abteilung offener Vollzug – und an weiblichen Verurteilten die Abteilung für offenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III.

17. Vollstreckung von Freiheitsstrafen an männlichen Verurteilten ab 55 Jahre

- (1) Männliche Verurteilte, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und als ruhig, wenig gefährlich und wenig fluchtgefährdet einzustufen sind, werden in die Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt – Abteilung Kornhaus – verlegt. Die Eignung der Verurteilten wird in der Entsendeanstalt in einer Behandlungs- bzw. Vollzugskonferenz (vgl. § 10 Hessisches Strafvollzugsgesetz) festgestellt und der Vorschlag unter Beifügung der Personalakte der Leitung der JVA Schwalmstadt unterbreitet.
- (2) Die Entscheidung über die Verlegung trifft die Entsendeanstalt im Einvernehmen mit der Leitung der JVA Schwalmstadt.

18. Mutter-Kind-Heim bei der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III

Bei der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III ist ein Mutter-Kind-Heim eingerichtet (§ 74 Hessisches Strafvollzugsgesetz, § 65 Hessisches Untersuchungshaftvollzugsgesetz, § 70 Hessisches Jugendstrafvollzugsgesetz). (**s. Anlage 2**).

Abschnitt 5

VOLLSTRECKUNG IN ANDEREN BUNDESLÄNDERN, ABWEICHUNGEN VOM VOLLSTRECKUNGSPLAN

19. Vollstreckung in anderen Bundesländern

Soll eine Vollstreckungsmaßnahme innerhalb der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden, ist nach der Vereinbarung der Länder zur Vereinfachung und Beschleunigung der Strafvollstreckung vom 8. Juni 1999 (RdErl. v. 3. November 1999 – JMBl. S. 645 –) zu verfahren. Im Übrigen gilt § 9 der Strafvollstreckungsordnung.

20. Abweichungen vom Vollstreckungsplan

20.1 Verlegungen aus Behandlungs- oder Sicherheitsgründen

- (1) Gefangene können abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere für den Vollzug der Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe zuständige Anstalt verlegt werden, wenn die Behandlung bzw. Erziehung oder die Wiedereingliederung nach der Entlassung hierdurch gefördert wird oder wenn dies aus Gründen der Vollzugsorganisation oder aus anderen wichtigen Gründen erforderlich ist. Gefangene können ferner in eine andere Anstalt verlegt werden, die zu einer sicheren Unterbringung besser geeignet ist, wenn erhöhte Fluchtgefahr vorliegt oder sonst das Verhalten oder der Zustand der/des Gefangenen eine Gefahr für die Sicherheit der Ordnung der Anstalt darstellt (§ 11 Abs. 1 Hessisches Strafvollzugsgesetz, § 11 Abs. 1 Hessisches Jugendstrafvollzugsgesetz).
- (2) Soll abweichend von § 24 der Strafvollstreckungsordnung eine Vollzugsanstalt bestimmt werden, die einer höheren Vollzugsbehörde eines anderen Landes untersteht, bedarf es der Einigung der obersten Behörden der beteiligten Landesjustizverwaltungen (§ 26 der Strafvollstreckungsordnung). Zur Herbeiführung einer Entscheidung ist unter Beifügung der Gefangenenpersonalakte auf dem Dienstweg der Aufsichtsbehörde zu berichten.

20.2 Verlegungen aus Gesundheitsgründen

- (1) Männliche Verurteilte, die nach lungenfachärztlichem Gutachten einer stationären lungenfachärztlichen Behandlung bedürfen, sind im Einzeltransport in die Justizvollzugsanstalt Kassel I (Zentralkrankenhaus) zu verlegen. Auf freiem Fuß befindliche männliche Verurteilte, die nach lungenfachärztlichem Gutachten einer stationären lungenfachärztlichen Behandlung bedürfen, sind von der Vollstreckungsbehörde zum Strafantritt in die Justizvollzugsanstalt Kassel I (Zentralkrankenhaus) zu laden.
- (2) Auf freiem Fuß befindliche weibliche Verurteilte, die einer stationären Behandlung bedürfen, sind in die Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III – Krankenabteilung – einzuweisen. Die Aufnahme erfolgt nach vorheriger Vereinbarung mit der Anstaltsleitung und nach Anhörung der zuständigen Ärztin oder des zuständigen Arztes.

- (3) Männliche Verurteilte, die einer ständigen ärztlichen Betreuung oder einer stationären Krankenhausbehandlung bedürfen, werden in das Bezirkskrankenhaus bei der Justizvollzugsanstalt Butzbach oder in das Zentralkrankenhaus bei der Justizvollzugsanstalt Kassel I eingewiesen oder verlegt (vgl. § 24 Abs. 4 Hessisches Strafvollzugsgesetz). Die Aufnahme erfolgt nach vorheriger Vereinbarung mit der Anstaltsleitung und nach Anhörung der zuständigen Ärztin oder des zuständigen Arztes.
- (4) Männliche Verurteilte sind in die Abteilungen für psychisch auffällige Gefangene in das Zentralkrankenhaus bei der Justizvollzugsanstalt Kassel I oder bei der Justizvollzugsanstalt Weiterstadt zu überstellen, wenn dies zur Beobachtung oder Behandlung angezeigt ist. Die Überstellung erfolgt nach vorheriger Vereinbarung mit der Anstaltsleitung und nach Anhörung der zuständigen Ärztin oder des zuständigen Arztes (vgl. § 26 Abs. 2 Hessisches Strafvollzugsgesetz).

Abschnitt 6

VOLLSTRECKUNG VON FREIHEITSENTZIEHENDEN MAßREGELN DER BESSERUNG UND SICHERUNG

21. Sicherungsverwahrung

Sicherungsverwahrung (§ 66 des Strafgesetzbuches) wird bei männlichen Verurteilten in der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt, – Einrichtung für Sicherungsverwahrung in Weiterstadt- und bei weiblichen Verurteilten in der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III – Abteilung für Sicherungsverwahrte – vollstreckt (vgl. § 69 Hessisches Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz i.V.m. §§ 66, 67 Hessisches Strafvollzugsgesetz).

22. Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt

Für die Vollstreckung von freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung nach den §§ 63 und 64 des Strafgesetzbuches gilt der Vollstreckungsplan der Vitos GmbH in der Fassung vom 26. Mai 2009 (StAnz. S. 1612) zuletzt geändert am 6.1.2010 – StAnz. S. 125 (**s. Anlage 4**).

Abschnitt 7

VERZEICHNIS DER VOLLZUGSBEHÖRDEN DES LANDES HESSEN

23. Aufsichtsbehörde

Hessisches Ministerium der Justiz

Luisenstraße 13

65185 Wiesbaden

Sammelnummer 0611/320, Durchwahl: über 32

Telefax: 0611/322879 oder 322763

E-Mail: poststelle@hmdj.hessen.de und
domea-justizvollzug@hmdj.hessen.de

24. Justizvollzugsanstalten mit Zweckbestimmungen

Justizvollzugsanstalt	Zweckbestimmung
24.1 Butzbach Kleeberger Straße 23 35510 Butzbach Telefon: 06033/893-0 Telefax: 06033/893-3909 E-Mail: poststelle@jva-butzbach. justiz.hessen.de	<u>Männer – geschlossener Vollzug –</u> Freiheitsstrafe von mehr als 24 Monaten nach Maßgabe der Entscheidung der Einweisungskommission
24.2 Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus – Marienburgstraße 74 64297 Darmstadt Telefon: 06151/5070 Telefax: 06151/507116 E-Mail: poststelle@jva-darmstadt. justiz.hessen.de mit Abteilung für offenen Vollzug – Adresse wie oben – Telefon: 06151/507208	<u>Männer – geschlossener Vollzug –</u> a) Freiheitsstrafe bis zu 24 Monaten b) Freiheitsstrafe von mehr als 24 Monaten nach Maßgabe der Entscheidung der Einweisungskommission c) Für vollzugsöffnende Maßnahmen geeignete Strafgefangene aus den Justizvollzugsanstalten Butzbach und Weiterstadt <u>Männer – offener Vollzug –</u> Freiheitsstrafe

Justizvollzugsanstalt	Zweckbestimmung
<p>24.3 Dieburg Altstadt 25 64807 Dieburg Telefon: 06071/20000 Telefax: 06071/2000215 E-Mail: poststelle@jva-dieburg.justiz.hessen.de</p> <p>mit Sachgebiet für den offenen Vollzug – Adresse wie oben –</p>	<p><u>Männer – geschlossener Vollzug –</u> a) Kurzstrafe b) Zivilhaft c) Für vollzugsöffnende Maßnahmen geeignete Strafgefangene aus der Justizvollzugsanstalt Butzbach</p> <p><u>Männer – offener Vollzug –</u> Freiheitsstrafe</p>
<p>24.4 Frankfurt am Main I Obere Kreuzäckerstraße 6 60435 Frankfurt am Main Telefon: 069/1367-1800 Telefax: 069/1367-1175 E-Mail: poststelle@jva-frankfurt1.justiz.hessen.de</p>	<p><u>Männer – geschlossener Vollzug –</u> Untersuchungshaft Abschiebungshaft bei über 18-Jährigen Auslieferungs- und Durchlieferungshaft</p>
<p>24.5 Frankfurt am Main III Obere Kreuzäckerstraße 4 60435 Frankfurt am Main Telefon: 069/136703 Telefax: 069/13671399 E-Mail: poststelle@jva-frankfurt3.justiz.hessen.de</p> <p>mit Mutter-Kind-Heim – Adresse wie oben –</p> <p>und Abteilung für offenen Vollzug – Adresse wie oben –</p>	<p><u>Frauen – geschlossener Vollzug – mit Mutter-Kind-Heim</u> a) Untersuchungshaft, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft an Erwachsenen und Jugendlichen/Heranwachsenden b) Freiheitsstrafe von jeder Dauer c) Jugendstrafe d) Sicherungsverwahrung e) Zivilhaft f) Vollzug der Therapieunterbringung</p> <p><u>Frauen/ weibliche Jugendliche/Heranwachsende – offener Vollzug – mit Mutter-Kind-Heim</u> Freiheitsstrafe/Jugendstrafe</p>

Justizvollzugsanstalt	Zweckbestimmung
<p>24.6 Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus – Obere Kreuzäckerstraße 8 60435 Frankfurt am Main Telefon: 069/13671490 Telefax: 069/13671499 E-Mail: poststelle@jva-frankfurt4.justiz.hessen.de</p> <p>mit Abteilung für offenen Vollzug – Adresse wie oben –</p>	<p><u>Männer – geschlossener Vollzug –</u> a) Kurzstrafen b) Für vollzugsöffnende Maßnahmen geeignete Strafgefangene aus den Justizvollzugsanstalten Butzbach und Weiterstadt</p> <p><u>Männer – offener Vollzug –</u> Freiheitsstrafe</p>
<p>24.7 Fulda Am Rosengarten 6 36037 Fulda Telefon: 0661/9242800 Telefax: 0661/9242923 E-Mail: poststelle@jva-fulda.justiz.hessen.de</p> <p>mit Sachgebiet für offenen Vollzug – Adresse wie oben –</p>	<p><u>Männer – geschlossener Vollzug –</u> a) Untersuchungshaft b) Freiheitsstrafe bis zu 24 Monaten c) Freiheitsstrafe von mehr als 24 Monaten nach Maßgabe der Entscheidung der Einweisungskommission d) Für vollzugsöffnende Maßnahmen geeignete Strafgefangene aus der Justizvollzugsanstalt Butzbach</p> <p><u>Männer – offener Vollzug –</u> Freiheitsstrafe</p>
<p>24.8 Gießen Gutfleischstraße 2 A 35390 Gießen Telefon: 0641/9341530 Telefax: 0641/9341545 E-Mail: poststelle@jva-giessen.justiz.hessen.de</p> <p>mit Abteilung für offenen Vollzug – Wolfgang-Mittermaier-Haus – – Adresse wie oben –</p>	<p><u>Männer – geschlossener Vollzug –</u> a) Untersuchungshaft b) Freiheitsstrafe bis zu 24 Monaten c) Freiheitsstrafe von mehr als 24 Monaten nach Maßgabe der Entscheidung der Einweisungskommission d) Für vollzugsöffnende Maßnahmen geeignete Strafgefangene aus der Justizvollzugsanstalt Butzbach</p> <p><u>Männer – offener Vollzug –</u> Freiheitsstrafe</p>

Justizvollzugsanstalt	Zweckbestimmung
<p>24.9 Hünfeld Molzbacher Straße 37 36088 Hünfeld Telefon: 06652/9113-0 Telefax: 06652/747193 E-Mail: poststelle@jva-huenfeld.justiz.hessen.de</p>	<p><u>Männer – geschlossener Vollzug –</u> a) Freiheitsstrafe bis zu 24 Monaten (ausgenommen sind Straftäter mit versuchten oder vollendeten Tötungs- und/oder Sexualdelikten) b) Erstverübter mit Freiheitsstrafen von 24 bis 60 Monaten (ausgenommen sind Straftäter mit groben Gewalt-, [versuchten oder vollendeten] Tötungs- oder Sexualdelikten) c) Freiheitsstrafen von mehr als 24 Monaten nach Maßgabe der Entscheidung der Einweisungskommission (ausgenommen sind Straftäter mit Sexual- und Tötungsdelikten) d) Kurzstrafen e) Für vollzugsöffnende Maßnahmen geeignete Strafgefangene aus den Justizvollzugsanstalten Butzbach und Kassel I</p>
<p>24.10 Kassel I Theodor-Fliedner-Straße 12 34121 Kassel Telefon: 0561/92860 Telefax: 0561/9286320 E-Mail: poststelle@jva-kassel1.justiz.hessen.de</p> <p>mit Zweiganstalt Kaufungen Leipziger Straße 419 34260 Kaufungen Telefon: 05605/949270 Telefax: 05605/949271</p> <p>mit Zweiganstalt Baunatal (offener Vollzug) Kirchbaunaer Straße 15A 34225 Baunatal Telefon: 0561/9286-910 Telefax: 0561/9286-912</p>	<p><u>Männer – geschlossener Vollzug –</u> a) Freiheitsstrafe von mehr als 24 Monaten nach Maßgabe der Entscheidung der Einweisungskommission b) Untersuchungshaft</p> <p><u>Frauen – geschlossener Vollzug –</u> a) Untersuchungshaft (auch Jugendliche und Heranwachsende) b) Zivilhaft c) Freiheitsstrafe bis zu 12 Monaten sowie bis zu 30 Monaten nach Zuweisung der JVA Frankfurt am Main III</p> <p><u>Männer und Frauen – offener Vollzug –</u> Freiheitsstrafe</p>

Justizvollzugsanstalt	Zweckbestimmung
<p>24.11 Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt– Windmühlenstraße 35 34121 Kassel Telefon: 0561/92860 Telefax: 0561/9286454 E-Mail: poststelle@jva-kassel2.justiz.hessen.de</p>	<p><u>Männer – geschlossener Vollzug –</u> Freiheitsstrafe bei Verurteilten, die einer sozialtherapeutischen Behandlung bedürfen</p>
<p>24.12 Limburg a. d. Lahn Walderdorffstraße 16 65549 Limburg a. d. Lahn Telefon: 06431/91720 Telefax: 06431/917291 E-Mail: poststelle@jva-limburg.justiz.hessen.de</p>	<p><u>Männer – geschlossener Vollzug –</u> a) Untersuchungshaft b) Freiheitsstrafe bis zu 9 Monaten c) Für vollzugsöffnende Maßnahmen geeignete Strafgefangene aus der Justizvollzugsanstalt Butzbach</p>
<p>24.13 Rockenberg Marienschloß 1 35519 Rockenberg Telefon: 06033/9980 Telefax: 06033/998229 E-Mail: poststelle@jva-rockenberg.justiz.hessen.de</p> <p>mit Sachgebiet für offenen Vollzug in der Justizvollzugsanstalt Gießen – Wolfgang-Mittermaier-Haus – Gutfleischstraße 6 35390 Gießen Telefon: 0641/934-1558 oder -1572 E-Mail: poststelle@jva-giessen.justiz.hessen.de</p> <p>mit Zweiganstalt für den Vollzug von Jugendarrest Bollenweg 3 63571 Gelnhausen Telefon: 06051/924840 Telefax: 06051/924844</p>	<p><u>Männliche Jugendliche/Heranwachsende – geschlossener Vollzug –</u> a) Untersuchungshaft b) Jugendstrafe c) Sozialtherapeutische Abteilung</p> <p><u>Männliche Jugendliche/Heranwachsende – offener Vollzug –</u> Jugendstrafe</p> <p><u>Weibliche und männliche Jugendliche/Heranwachsende</u> – Jugendarrest –</p>

Justizvollzugsanstalt	Zweckbestimmung
<p>24.14 Schwalmstadt Paradeplatz 5 34613 Schwalmstadt Telefon: 06691/770 Telefax: 06691/77131 E-Mail: poststelle@jva-schwalmstadt.justiz.hessen.de</p> <p>mit Kornhaus – Adresse wie oben –</p> <p>mit Einrichtung für Sicherungsverwahrung Vor den Löserbecken 4 64331 Weiterstadt Telefon: 06150/102-0 Telefax: 06150/1029009</p>	<p><u>Männer – geschlossener Vollzug –</u> a) Freiheitsstrafe von mehr als 24 Monaten nach Maßgabe der Entscheidung der Einweisungskommission b) Vollzug der Therapieunterbringung</p> <p><u>Männer – geschlossener Vollzug –</u> a) Freiheitsstrafe an geeigneten Verurteilten ab 55 Jahre b) Lockerungsberechtigte Verurteilte aus den Justizvollzugsanstalten Kassel I und Schwalmstadt</p> <p><u>Männer – geschlossener Vollzug –</u> Sicherungsverwahrung</p>
<p>24.15 Weiterstadt Vor den Löserbecken 4 64331 Weiterstadt Telefon: 06150/1020 Telefax: 06150/1021150 E-Mail: poststelle@jva-weiterstadt.justiz.hessen.de</p>	<p><u>Männer – geschlossener Vollzug –</u> a) Untersuchungshaft b) Freiheitsstrafe, Zentrale Einweisungsabteilung Freiheitsstrafe von mehr als 24 Monaten nach Maßgabe der Entscheidung der Einweisungskommission</p>
<p>24.16 Wiesbaden Holzstraße 29 65197 Wiesbaden Telefon: 0611/414-0 Telefax: 0611/414-1005 E-Mail: poststelle@jva-wiesbaden.justiz.hessen.de</p>	<p>Männliche Jugendliche/Heranwachsende – geschlossener Vollzug – a) Untersuchungshaft b) Jugendstrafe c) Freiheitsstrafe an Verurteilte bis 24 Jahre mit einer Vollstreckung bis zu 24 Monaten d) Auslieferungs- und Durchlieferungshaft e) Abschiebungshaft bei unter 18-Jährigen</p>

25. Weitere Justizvollzugsbehörde

Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug

– H. B. Wagnitz-Seminar –
 Josef-Baum-Haus 1
 65199 Wiesbaden-Chausseehaus
 Telefon: 0611 / 46 80 6 - 0
 Telefax: 0611 / 46 80 6 - 45

Abschnitt 8

EINWEISUNGSPLÄNE

26. Einweisungsplan – Untersuchungshaft –

Lfd. Nr.	Landgerichtsbezirk Amtsgerichtsbezirk	Männliche Jugendliche und Heranwachsende (§ 1 JGG)		Männer	Frauen – auch Jugendliche und Heranwachsende –
	1	2	3	4	5
		Jugendliche	Heran- wachsende		
26.1	Darmstadt	Rockenberg	Wiesbaden	Weiterstadt	Frankfurt am Main III
	Bensheim				
	Darmstadt				
	Dieburg				
	Fürth				
	Groß-Gerau				
	Lampertheim				
	Langen				
Michelstadt	Weiterstadt				
Offenbach am Main	Frankfurt am Main I				
Rüsselsheim	Weiterstadt				
Seligenstadt	Frankfurt am Main I				

26. Einweisungsplan – Untersuchungshaft –

Lfd. Nr.	Landgerichtsbezirk Amtsgerichtsbezirk	Männliche Jugendliche und Heranwachsende (§ 1 JGG)		Männer	Frauen – auch Jugendliche und Heranwachsende –
	1	2	3	4	5
		Jugendliche	Heran- wachsende		
26.2	Frankfurt am Main				
	Bad Homburg v.d. Höhe				
	Frankfurt am Main	Rockenberg	Wiesbaden	Frankfurt am Main I	Frankfurt am Main III
	Königstein im Taunus				
26.3	Fulda				
	Bad Hersfeld				
	Fulda	Rockenberg	Wiesbaden	Fulda	Kassel I – Kaufungen
	Hünfeld				
26.4	Gießen				
	Alsfeld				
	Büdingen	Rockenberg	Wiesbaden	Gießen	Frankfurt am Main III
	Friedberg (Hessen)				
26.5	Hanau				
	Gelnhausen	Rockenberg	Wiesbaden	Frankfurt am Main I	Frankfurt am Main III
	Hanau				

26. Einweisungsplan – Untersuchungshaft –

Lfd. Nr.	Landgerichtsbezirk Amtsgerichtsbezirk	Männliche Jugendliche und Heranwachsende (§ 1 JGG)		Männer	Frauen – auch Jugendliche und Heranwachsende –
	1	2	3	4	5
		Jugendliche	Heran- wachsende		
26.6	Kassel Eschwege Fritzlar Kassel Kassel – Zw.-St. Hofgeismar Korbach Melsungen	Rockenberg	Wiesbaden	Kassel I	Kassel I – Kaufungen
26.7	Limburg a. d. Lahn Dillenburg Dillenburg – Zw.-St. Herborn Limburg a. d. Lahn Limburg a. d. Lahn – Zw.-St. Hadamar Weilburg Wetzlar	Rockenberg	Wiesbaden	Limburg an der Lahn	Frankfurt am Main III
26.8	Marburg Biedenkopf Frankenberg (Eder) Kirchhain Marburg Schwalmstadt	Rockenberg	Wiesbaden	Gießen	Kassel I – Kaufungen

26. Einweisungsplan – Untersuchungshaft –

Lfd. Nr.	Landgerichtsbezirk Amtsgerichtsbezirk	Männliche Jugendliche und Heranwachsende (§ 1 JGG)		Männer	Frauen – auch Jugendliche und Heranwachsende –
	1	2	3	4	5
		Jugendliche	Heran- wachsende		
26.9	Wiesbaden Bad Schwalbach Idstein Rüdesheim am Rhein Wiesbaden	Rockenberg	Wiesbaden	Frankfurt am Main I	Frankfurt am Main III

27. Einweisungsplan – Freiheitsstrafe an Männern –

Lfd. Nr.	maßgeblicher Gerichtsbezirk	Ersatz-freiheits-strafen	aus-schließ-lich Straßen-verkehrs-delikte	Junge Erwachsene unter 24 Jahren	Verurteilte auf freiem Fuß mit Ladung oder Verurteilte für offenen Vollzug von			Verurteilte mit Haftstrafen oder Verurteilte auf freiem Fuß mit Haftbefehl von					
					bis zu 24 Monaten	mehr als 24 Monaten	bis zu 9 Monaten	bis zu 24 Monaten	bis zu 9 Monaten	bis zu 24 Monaten	mehr als 9 bis 24 Monaten	mehr als 24 Monaten	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
27.1	<u>Darmstadt</u> Bensheim					wenn ein Ausschließungsgrund nach Ziffer 4) vorliegt, sonst Spalte 7		wenn keine Strafe nach Ziffer 1) oder 2) vorliegt	wenn eine Strafe nach Ziffer 1) oder 2) vorliegt	wenn keine Strafe nach Ziffer 1), 2) oder 3) vorliegt	wenn eine Strafe nach Ziffer 1), 2) oder 3) vorliegt	mehr als 24 Monaten und übrige Verurteilte	
	Darmstadt				Darmstadt oV								
	Dieburg				Dieburg oV								
	Fürth												
	Groß Gerau												
	Lampertheim	Frankfurt am Main IV	Frankfurt am Main IV	Wiesbaden		Darmstadt oV	Darmstadt	Erstverbußer mit mehr als 24 bis 60 Monate	Frankfurt am Main IV	Dieburg	Dieburg	Darmstadt	Erstverbußer mit mehr als 24 bis 60 Monate
	Langen							Wenn eine Strafe nach Ziffer 1) oder 2) vorliegt	Dieburg			Wenn eine Strafe nach Ziffer 1) oder 2) vorliegt	Wenn eine Strafe nach Ziffer 1) oder 2) vorliegt
	Michelstadt					Frankfurt am Main IV oV		Weiterstadt, sonst Hünfeld					Weiterstadt, sonst Hünfeld
	Offenbach am Main					Darmstadt oV							
	Rüsselsheim												
Seigenstadt					Darmstadt oV								

27. Einweisungsplan – Freiheitsstrafe an Männern –

Lfd. Nr.	maßgeblicher Gerichtsbezirk	Ersatzfreiheitsstrafen	aus-schließ-lich Straßen-verkehrs-delinquenzen	Junge Erwachsene unter 24 Jahren	Verurteilung auf freiem Fuß für offenen Vollzug von		Verurteilung mit Haftstrafen oder Verurteilung auf freiem Fuß mit Haftbefehl von					
					bis zu 24 Monaten	mehr als 24 Monaten	bis zu 9 Monaten	mehr als 9 bis 24 Monaten	bis zu 24 Monaten	mehr als 24 Monaten		
1	Landgerichtsbezirk Amtsgerichtsbezirk	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
27.2	Frankfurt am Main Bad Homburg v.d. Höhe Frankfurt am Main	Frankfurt am Main IV	Frankfurt am Main IV	Wiesbaden	Frankfurt am Main IV ov	Darmstadt		Frankfurt am Main IV	Dieburg	Dieburg	Darmstadt	
	Königstein im Taunus						Erstverurteilter mit mehr als 24 bis 60 Monate					Erstverurteilter mit mehr als 24 bis 60 Monate
	Fulda				Fulda ov	Fulda	Wenn eine Strafe nach Ziffer 1) oder 2) vorliegt, sonst Hünfeld	Frankfurt am Main IV	Dieburg		Fulda	Wenn eine Strafe nach Ziffer 1) oder 2) vorliegt, Weiterstadt, sonst Hünfeld
27.3	Bad Hersfeld			Wiesbaden								
	Fulda	Wenn eine Strafe nach Ziffer 2) vorliegt, Dieburg, sonst Hünfeld	Hünfeld			Wenn eine Strafe nach Ziffer 2) vorliegt Fulda, sonst Hünfeld				Hünfeld		Wenn eine Strafe nach Ziffer 2) vorliegt Fulda, sonst Hünfeld

27. Einweisungsplan – Freiheitsstrafe an Männern –

Lfd. Nr.	maßgeblicher Gerichtsbezirk	Ersatz- freiheit- strafen	aus- schließ- lich Straßen- verkehrs- delikte	Junge Erwach- sene unter 24 Jahren	Verurteilte auf freiem Fuß mit Ladung oder Verurteilte für offenen Vollzug von		Verurteilte mit Haftstrafen oder Verurteilte auf freiem Fuß mit Haftbefehl von				mehr als 24 Monaten	
					bis zu 24 Monaten	mehr als 24 Monaten	bis zu 9 Monaten	mehr als 9 bis 24 Monaten	bis 24 Monaten	mehr als 9 bis 24 Monaten		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
27.4	<u>Gießen</u>	Wenn eine Strafe nach Ziffer 2) vorliegt Dieburg, sonst Hünfeld	Hünfeld	Wiesbaden	Kassel I oV	Wenn eine Strafe nach Ziffer 2) vor- liegt Kassel I sonst Hünfeld	Erstverübter mit mehr als 24 bis 60 Monate	Frankfurt am Main IV oV	Dieburg	Hünfeld	Wenn eine Strafe nach Ziffer 2) vor- liegt Fulda, sonst Hünfeld	Erstverübter mit mehr als 24 bis 60 Monate
	Alsfeld											
	Büdingen	Dieburg						Frankfurt am Main IV				Wenn eine Strafe nach Ziffer 1) oder 2) vorliegt Weiterstadt, sonst Hünfeld
	Friedberg (Hessen)				Darmstadt oV							
	Gießen	Frankfurt am Main IV			Gießen oV	Kassel I						

27. Einweisungsplan – Freiheitsstrafe an Männern –

Lfd. Nr.	maßgeblicher Gerichtsbezirk	Ersatzfreiheitsstrafen	aus-schließ-lich Straßen-verkehrs-delikte	Junge Erwachsene unter 24 Jahren	Verurteilte auf freiem Fuß für offenen Vollzug von		Verurteilte mit Haftstrafen oder Verurteilte auf freiem Fuß mit Haftbefehl von					
					bis zu 24 Monaten	mehr als 24 Monaten	bis zu 9 Monaten	wenn keine Strafe nach Ziffer 1) oder 2) vorliegt	wenn eine Strafe nach Ziffer 1), 2) oder 3) vorliegt	mehr als 9 bis 24 Monaten	mehr als 24 Monaten	
1	2 Landgerichtsbezirk Amtsgerichtsbezirk	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
27.5	Hanau Gelnhausen Hanau	Frankfurt am Main IV	Hünfeld	Wiesbaden	Frankfurt am Main IV oV	bis 12 Monate Fulda von mehr als 12 bis 24 Monate wenn eine Strafe nach Ziffer 2) vorliegt Fulda, sonst Hünfeld	Erstverurteilter mit mehr als 24 bis 60 Monate	Frankfurt am Main IV	Dieburg	Dieburg	Fulda	Erstverurteilter mit mehr als 24 bis 60 Monate
27.6	Kassel Eschwege Fritzlar Kassel Kassel – Zw.-St. Hofgeismar Korbach Melsungen	Frankfurt am Main IV Wenn eine Strafe nach Ziffer 2) vorliegt Dieburg, sonst Hünfeld	Hünfeld	Wiesbaden	Kassel oV	Wenn eine Strafe nach Ziffer 1) oder 2) vorliegt Kassel I, sonst Hünfeld	Wenn eine Strafe nach Ziffer 1) oder 2) vorliegt Weiterstadt, sonst Hünfeld	Wenn eine Strafe nach Ziffer 2) vorliegt Fulda, sonst Hünfeld	Wenn eine Strafe nach Ziffer 1) oder 2) vorliegt Fulda, sonst Hünfeld	Wenn eine Strafe nach Ziffer 1) oder 2) vorliegt Fulda, sonst Hünfeld	Wenn eine Strafe nach Ziffer 1) oder 2) vorliegt Fulda, sonst Hünfeld	Wenn eine Strafe nach Ziffer 1) oder 2) vorliegt Fulda, sonst Hünfeld

27. Einweisungsplan – Freiheitsstrafe an Männern –

Lfd. Nr.	maßgeblicher Gerichtsbezirk	Ersatzfreiheitsstrafen	aus-schließ-lich Straßen-verkehrs-delikte	Junge Erwachsene unter 24 Jahren	Verurteilte auf freiem Fuß mit Ladung oder Verurteilte für offenen Vollzug von		Verurteilte mit Haftstrafen oder Verurteilte auf freiem Fuß mit Haftbefehl von				mehr als 24 Monaten	
					bis zu 24 Monaten	mehr als 24 Monaten	bis zu 9 Monaten	mehr als 9 bis 24 Monaten	wenn keine Strafe nach Ziffer 1), 2) oder 3) vorliegt	wenn eine Strafe nach Ziffer 1), 2) oder 3) vorliegt		wenn keine Strafe nach Ziffer 1), 2) oder 3) vorliegt
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
27.7	<u>Limburg a.d. Lahn</u> Dillenburg	Dieburg	Frankfurt am Main IV	Wiesbaden	Gießen oV	Kassel I	Erstverurößer mit mehr als 24 bis 60 Monate	Frankfurt am Main IV	Wenn eine Strafe nach Ziffer 1) vorliegt Gießen	Dieburg	Weiterstadt	Erstverurößer mit mehr als 24 bis 60 Monate
	Dillenburg											
	Dillenburg – Zw.-St. Herborn											
	Limburg a.d. Lahn											
Limburg a.d. Lahn – Zw.-St. Hadamar	Limburg a.d. Lahn – Zw.-St. Hadamar	Dieburg	Frankfurt am Main IV oV	Dieburg	Frankfurt am Main IV	Wenn eine Strafe nach Ziffer 2) vorliegt Weiterstadt, sonst Hünfeld	Wenn eine Strafe nach Ziffer 1) oder 2) vorliegt Limburg	Wenn eine Strafe nach Ziffer 1) oder 2) vorliegt	Weiterstadt	Wenn eine Strafe nach Ziffer 1) oder 2) vorliegt Weiterstadt, sonst Hünfeld	Wenn eine Strafe nach Ziffer 1) oder 2) vorliegt	
Weilburg	Dieburg	Frankfurt am Main IV oV	Dieburg	Frankfurt am Main IV	Wenn eine Strafe nach Ziffer 2) vorliegt Weiterstadt, sonst Hünfeld	Wenn eine Strafe nach Ziffer 1) oder 2) vorliegt Limburg	Wenn eine Strafe nach Ziffer 1) oder 2) vorliegt	Weiterstadt	Wenn eine Strafe nach Ziffer 1) oder 2) vorliegt	Weiterstadt	Wenn eine Strafe nach Ziffer 1) oder 2) vorliegt Weiterstadt, sonst Hünfeld	
Wetzlar	Dieburg	Frankfurt am Main IV oV	Dieburg	Frankfurt am Main IV	Wenn eine Strafe nach Ziffer 2) vorliegt Weiterstadt, sonst Hünfeld	Wenn eine Strafe nach Ziffer 1) oder 2) vorliegt Limburg	Wenn eine Strafe nach Ziffer 1) oder 2) vorliegt	Weiterstadt	Wenn eine Strafe nach Ziffer 1) oder 2) vorliegt	Weiterstadt	Wenn eine Strafe nach Ziffer 1) oder 2) vorliegt Weiterstadt, sonst Hünfeld	

27. Einweisungsplan – Freiheitsstrafe an Männern –

Lfd. Nr.	maßgeblicher Gerichtsbezirk	Ersatz- freiheits- strafen	aus- schlag- lich Straßen- verkehrs- delikte	Junge Erwach- sene unter 24 Jahren	Verurteilung auf freiem Fuß für offenen Vollzug von		Verurteilung mit Haftstrafen oder Verurteilung auf freiem Fuß mit Haftbefehl von						
					bis zu 24 Monaten	mehr als 24 Monaten	bis zu 9 Monaten	wenn keine Strafe nach Ziffer 1) oder 2) vorliegt	wenn eine Strafe nach Ziffer 1) oder 2) vorliegt	wenn keine Strafe nach Ziffer 1), 2) oder 3) vorliegt	mehr als 9 bis 24 Monaten	mehr als 24 Monaten	
1	Landgerichtsbezirk Amtsgerichtsbezirk	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
27.8	Marburg Biedenkopf	Wenn eine Strafe nach Ziffer 2) vor- liegt Dieburg, sonst Hünfeld	Frankfurt am Main IV	Wiesbaden	Gießen oV	Kassel I	Erstverurößer mit mehr als 24 bis 60 Monate	Frankfurt am Main IV	Dieburg	Hünfeld	Wenn eine Strafe nach Ziffer 2) vor- liegt Gießen, sonst Hünfeld		
					Kassel I oV								
	Kirchhain	Marburg	Schwalmstadt -Kornhaus			Gießen oV							
						Kassel I oV							
	27.9	Wiesbaden Bad Schwalbach	Frankfurt am Main IV	Frankfurt am Main IV	Wiesbaden	Frankfurt am Main IV oV	Darmstadt	Wenn eine Strafe nach Ziffer 1) oder 2) vorliegt Weiterstadt, sonst Hünfeld	Frankfurt am Main IV	Dieburg	Dieburg	Darmstadt	Wenn eine Strafe nach Ziffer 1) oder 2) vorliegt Weiterstadt, sonst Hünfeld
	Idstein												
	Rüdesheim a. Rheint												
	Wiesbaden												

28. Einweisungsplan - Freiheitsstrafe an Frauen -

Lfd. Nr.	Landgerichtsbezirk	Verurteilte, die sich auf freiem Fuß befinden, mit einer Vollzugsdauer		Sonstige Verurteilte mit Freiheitsstrafen mit einer Vollzugsdauer	
		bis zu 24 Monaten und kein Fall nach Ziffer 1), 2) oder 3)	von mehr als 24 Monaten	bis zu 12 Monaten	von mehr als 12 Monaten
1	2	3	4	5	6
28.1	Darmstadt	Frankfurt am Main III oV	Frankfurt am Main III	Frankfurt am Main III	Frankfurt am Main III
28.2	Frankfurt am Main				
28.3	Fulda			Kassel I - Kaufungen Frankfurt am Main III	
28.4	Gießen				
28.5	Hanau				
28.6	Kassel	Kassel I - oV		Kassel I - Kaufungen Frankfurt am Main III	
28.7	Limburg a.d. Lahn	Frankfurt am Main III oV		Frankfurt am Main III	
28.8	Marburg	Kassel I - oV		Kassel I - Kaufungen Frankfurt am Main III	
28.9	Wiesbaden	Frankfurt am Main III oV		Frankfurt am Main III	

29. Einweisungsplan Jugendstrafe –

Landgerichts- bezirk	Männliche Verurteilte mit Strafen		Weibliche Jugendliche und Heranwachsende
	im Alter zwischen 14 und 19 Jahren	vom vollendeten 20. Lebensjahr an	
1	2	3	4
Darmstadt Frankfurt am Main Fulda Gießen Hanau Kassel Limburg a.d. Lahn Marburg Wiesbaden	Rockenberg	Wiesbaden	Frankfurt am Main III – Jugendabteilung –

Abschnitt 9

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Der Vollstreckungsplan für das Land Hessen vom 01.06.2013 tritt mit Ablauf des 31.08.2014 außer Kraft. Eine bereits vor dem 01.09.2014 begründete Vollstreckungszuständigkeit bleibt bestehen.
- (2) Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 01.09.2014 in Kraft.

1. **Zentrale Einweisungsabteilung**

Die Zentrale Einweisungsabteilung für erwachsene männliche Verurteilte befindet sich in der Justizvollzugsanstalt Weiterstadt. Sie ist zuständig bei einer Restvollzugsdauer von mehr als 24 Monaten. Maßgebend ist die zum Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft des zu vollziehenden Urteils bzw. Gesamtstrafenbeschlusses vorhandene Restvollzugsdauer. Sind mehrere Urteile nacheinander zu vollziehen, so sind die einzelnen Restvollzugszeiten zu addieren. Die Zuständigkeit der Zentralen Einweisungsabteilung ist erst dann gegeben, wenn ihr alle nach §§ 29 – 31 Strafvollstreckungsordnung notwendigen Vollstreckungsunterlagen vorliegen.

2. **Einweisungskommission**

2.1. Bei der Zentralen Einweisungsabteilung wird eine Einweisungskommission gebildet. Der Einweisungskommission gehören an:

- a) mindestens eine Beamtin oder ein Beamter des höheren Vollzugs- und Verwaltungsdienstes,
- b) mindestens eine Psychologin oder ein Psychologe,
- c) mindestens drei Beamtinnen oder Beamte des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes oder Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeiter,
- d) mindestens eine Fachberaterin oder ein Fachberater für berufliche Bildung.

2.2. Den Vorsitz der Einweisungskommission führt eine Beamtin oder ein Beamter des höheren Vollzugs- und Verwaltungsdienstes. Im Rahmen der Regelungen des § 75 Abs. 1 Hessisches Strafvollzugsgesetz, § 66 Abs. 1 Hessisches Untersuchungshaftvollzugsgesetz und § 71 Abs. 1 S. 2, 3 Hessisches Jugendstrafvollzugsgesetz findet künftig keine Übertragung von Verantwortung (§ 156 Abs. 2 S. 2 StVollzG, § 7 Abs. 2 GGVOllz) sondern von Entscheidungsbefugnissen auf Vollzugsabteilungsleitungen sowie deren Stellvertretungen dergestalt statt, dass diese eigenverantwortlich und selbständig (insofern in Abweichung zu § 7 Abs. 1 GGVOllz) im Auftrag der Anstaltsleitung tätig werden.

Die interne Vertretung im Vorsitz wird von der Leitung der Einweisungskommission geregelt; im Vertretungsfall trifft die Leitung der Justizvollzugsanstalt Weiterstadt die Einweisungsentscheidung und zeichnet sie.

2.3. Die übrigen Mitglieder der Einweisungskommission fungieren als Berichterstatterinnen und Berichterstatter. Sie holen Stellungnahmen der zuständigen Bereichsleitungen ein.

2.4. Anstaltsbedienstete, die nicht Mitglieder der Einweisungskommission sind, können Anregungen für die Einweisung und für die Empfehlungen zur Vollzugsgestaltung geben.

3. **Verfahren**

- 3.1. Die Einweisungskommission entscheidet nach Anhörung des Gefangenen.
- 3.2. Die Einweisungsentscheidung wird in der Regel von der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter vorbereitet und durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden getroffen. In besonderen Fällen finden Anhörung des Gefangenen sowie Beratung der zu treffenden Entscheidung und Empfehlungen in einer Konferenz der Einweisungskommission statt.
- 3.3. Die Einweisungsentscheidung wird dem Gefangenen durch Aushändigung des Einweisungsbeschlusses eröffnet. Dieser ist zu begründen; dabei kann auf einen Einweisungsvermerk Bezug genommen werden. Entspricht die Entscheidung dem Antrag des Gefangenen auf Einweisung in eine bestimmte Justizvollzugsanstalt und in eine bestimmte Vollzugsform, so kann von einer Begründung abgesehen werden.
- 3.4. Die Anstaltsleitung veranlasst die Verlegung des Gefangenen und unterrichtet die Leitung der aufnehmenden Anstalt über Empfehlungen zur Vollzugsgestaltung und sonstige etwaige Erkenntnisse, die für den weiteren Vollzug von Bedeutung sein können. Einweisungsentscheidungen, die eine Empfehlung zur Einweisung in die Sozialtherapeutische Anstalt enthalten, werden der Leitung der Justizvollzugsanstalt Kassel II nachrichtlich übermittelt.
- 3.5. In den Fällen, in denen ein Gefangener aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht verlegt werden kann, erfolgt das Einweisungsverfahren nach Aktenlage.

In den Fällen, in denen die Grenze von 24 Monaten Restvollzugsdauer durch eine zunächst nicht bekannte Anschlussvollstreckung überschritten wird, ist zunächst ein Votum der für den Gefangenen zuständigen Vollzugskonferenz der Verbüßungsanstalt herbeizuführen, ob das Einweisungsverfahren nach Aktenlage oder aber durch Verlegung in die JVA Weiterstadt erfolgen soll, um die für den weiteren Vollzug zuständige Anstalt zu bestimmen. Votum, Ergebnis der Behandlungsuntersuchung, ggf. vorhandene Vollzugspläne, aktueller und vollständiger Bundeszentralregisterauszug und die nach §§ 29 – 31 Strafvollstreckungsordnung notwendigen Vollstreckungsunterlagen sind der Einweisungskommission auch dann zu übersenden, wenn diese eine Entscheidung nach Aktenlage treffen soll.

4. **Einweisungsentscheidung**

- 4.1. Die Einweisungskommission entscheidet auf der Grundlage des Persönlichkeitsbildes, der Lebensumstände, der Feststellungen im Strafurteil, sonstiger Erkenntnisquellen und der Vollzugsdauer,
 - 4.1.1 ob der Gefangene für den offenen Vollzug geeignet ist (§ 71 Abs. 2 Nr. 2 a – c i.V.m. § 13 Abs. 4, 5 Hessisches Strafvollzugsgesetz) oder im geschlossenen Vollzug untergebracht werden muss,
 - 4.1.2 ob bei einem im geschlossenen Vollzug unterzubringenden Gefangenen wegen seiner Gefährlichkeit oder aus anderen Gründen eine besonders sichere

Unterbringung erforderlich ist (Sicherheitsstufe I) oder ob Sicherheitsvorkehrungen oder sonstige Vorkehrungen zu treffen sind.

Hierbei berücksichtigt sie insbesondere,

- 4.1.3. ob der Gefangene in der Lage und bereit ist, an der Erreichung des Vollzugszieles mitzuarbeiten (§ 4 Hessisches Strafvollzugsgesetz), insbesondere sich Behandlungsbedürfnissen zu stellen,
- 4.1.4. ob der Gefangene an Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung teilnehmen soll oder ob andere Maßnahmen veranlasst sind, die dem Ziel dienen, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern (§ 27 Abs. 1 S. 2 Hessisches Strafvollzugsgesetz),
- 4.1.5. ob und ggf. welche Behandlungsmaßnahmen im Übrigen angezeigt sind.
- 4.2. Die Einweisungskommission fasst das Ergebnis ihrer Überlegungen in einer Einweisungsentscheidung und in Empfehlungen zur Vollzugsgestaltung zusammen.
- 4.3. Die Einweisungskommission weist den Gefangenen in diejenige Einrichtung des geschlossenen oder des offenen Vollzugs ein, in der am ehesten der Persönlichkeit des Gefangenen Rechnung getragen und seinen Behandlungsbedürfnissen entsprochen werden kann.

5. **Einweisung in Einrichtungen des offenen Vollzuges**

- 5.1. Ein Gefangener, der sich für den offenen Vollzug eignet (§ 71 Abs. 2 Nr. 2 a – c i.V.m. § 13 Abs. 4, 5 Hessisches Strafvollzugsgesetz), soll in eine Abteilung für offenen Vollzug der nach dem Vollstreckungsplan für ihn zuständigen Justizvollzugsanstalten eingewiesen werden (Abschnitt 4 Nr. 16) des Vollstreckungsplans für das Land Hessen).
- 5.2. Aus behandlerischen Gründen kann von der nach dem Vollstreckungsplan festgelegten Zuständigkeit abgewichen werden (§ 11 Abs. 1 Hessisches Strafvollzugsgesetz).
- 5.3. Bei Einweisung in eine Einrichtung des offenen Vollzugs ist die Vollzugsanstalt zu benennen, in die der Gefangene zu verlegen ist, wenn er seine Zustimmung zurücknimmt oder sich im Laufe des Vollzuges als für den offenen Vollzug ungeeignet erweist.

6. **Einweisung in Einrichtungen des geschlossenen Vollzuges nach Verneinung der Eignung für den offenen Vollzug**

- 6.1. In Anstalten der Sicherheitsstufe I sind unterzubringen für den offenen Vollzug ungeeignete Gefangene,
 - 6.1.1. gegen die eine Strafe zu vollziehen ist, welche nach § 74a Gerichtsverfassungsgesetz von der Strafkammer oder nach § 120 Gerichtsverfassungsgesetz vom Oberlandesgericht im ersten Rechtszug verhängt worden ist,

- 6.1.2. gegen die zur Zeit der Einweisungsentscheidung Untersuchungs-, Auslieferungs- oder Abschiebungshaft angeordnet ist,
 - 6.1.3. gegen die eine vollziehbare Ausweisungsverfügung für den Geltungsbereich des Hessischen Strafvollzugsgesetzes besteht und die aus der Haft abgeschoben werden sollen oder bei denen Unterbringung angeordnet ist,
 - 6.1.4. die Betäubungsmittel konsumieren,
 - 6.1.5. die während eines früheren Vollzuges von freiheitsentziehenden Maßnahmen entwichen waren, eine Flucht versucht, einen Ausbruch unternommen oder sich an einer Gefangenenmeuterei beteiligt hatten,
 - 6.1.6. gegen die eine Strafe wegen grober Gewalttätigkeiten gegen Personen zu vollziehen ist (vgl. §§ 211 bis 213, 224 bis 227, 231, 239a, 239b, 244, 249 bis 252, 255, 306a bis c, 307, 308, 316a, 323a StGB),
 - 6.1.7. gegen die eine Strafe wegen bestimmter Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 – 180, 182 Strafgesetzbuch) zu vollziehen ist,
 - 6.1.8. gegen die eine Strafe wegen Handeltreibens mit oder Einfuhr von Betäubungsmitteln zu vollziehen ist,
 - 6.1.9. die während eines früheren Vollzuges von freiheitsentziehenden Maßnahmen Stoffe im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes in den Vollzug eingebracht haben,
 - 6.1.10. bei denen die vorgenannten Voraussetzungen zwar nicht vorliegen, jedoch wegen besonderer Umstände ein erhöhter Fluchtanreiz jedoch nicht ausgeschlossen werden kann.
- 6.2. In Anstalten der Sicherheitsstufe II sind unterzubringen für den offenen Vollzug ungeeignete Gefangene,
- 6.2.1. die nicht nach den in 6.1. genannten Kriterien in einer Anstalt der Sicherheitsstufe I unterzubringen sind,
 - 6.2.2. die ausschließlich wegen Straftaten im Straßenverkehr (einschließlich fahrlässiger Tötung) verurteilt worden sind.
- 6.3. Über Ausnahmen von 6.1.1. und 6.1.3. bis 6.1.10. entscheidet die Aufsichtsbehörde; hiervon abweichend kann die Einweisungskommission Selbststeller in eine Anstalt der Sicherheitsstufe II einweisen, wenn die Umstände des Einzelfalles dies angezeigt erscheinen lassen. Diese Umstände sind besonders sorgfältig zu prüfen und aktenkundig zu machen.
- Über Ausnahmen von 6.2. entscheidet die Einweisungskommission.

– Richtlinien für das Mutter-Kind-Heim der
Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III – RdErl. d. HMdJ v. 13.11.2012
(4400 - IV/D1 - 2010/4343 - IV/B) – JMBl. S. 695 –

§ 74 Hessisches Strafvollzugsgesetz, § 65 Hessisches Untersuchungs-
haftvollzugsgesetz, § 70 Hessisches Jugendstrafvollzugsgesetz

1. Allgemeines

- 1.1. Das Mutter-Kind-Heim ist eine Einrichtung der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III, die in die Bereiche offener und geschlossener Vollzug unterteilt ist. Die Einrichtung unterliegt auch der Aufsicht des Hessischen Sozialministeriums – Landesjugendamt – und wird durch das örtliche Jugendamt nach § 16 Ausführungsgesetz zum Kinderjugendhilfegesetz bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützt.
- 1.2. Sie dient der Aufnahme von Müttern mit ihren noch nicht schulpflichtigen Kindern. Die Mütter sind zu Freiheits- oder Jugendstrafen verurteilt oder befinden sich in Untersuchungshaft. Eine Trennung von Untersuchungs-, Straf- und jungen Gefangenen ist nicht möglich.
- 1.3. Zielsetzung und inhaltliche Arbeit der Einrichtung sind an den „Grundsätzen über die Unterbringung von Kindern in Mutter-Kind-Abteilungen in Justizvollzugsanstalten“ vom April 1986 der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden orientiert; diese Grundsätze sind Bestandteil dieser Richtlinien.

Die in Wohngruppen gegliederte Mutter-Kind-Abteilung wird von einer durch die Anstaltsleitung bestimmten Sozialarbeiterin geleitet. Mütter und Kinder werden jeweils gemeinsam untergebracht. Die pädagogische Betreuung der Kinder und die Beratung der Mütter obliegen sozialpädagogischen Fachkräften und besonders geeigneten Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes unter Beachtung der Behandlungs- und der Sicherheitsbedürfnisse des Vollzuges. Die Mütter führen die Aufsicht über ihre Kinder und werden, soweit das geboten ist, hierzu angeleitet. Während der Abwesenheit der Mutter sind die Aufsicht und die Betreuung des Kindes gewährleistet.

2. Zugangsvoraussetzungen

- 2.1. In die Einrichtung werden in der Regel solche Mütter mit Kindern aufgenommen, deren Restvollzugsdauer noch wenigstens 4 Monate beträgt. Die Mütter müssen ihre Kinder vor der Inhaftierung selbst versorgt haben und sie auch nach der Entlassung versorgen wollen und können. Können Kinder während der Inhaftierung der Mutter in der Familie, bei Verwandten oder sonst in geeigneten Verhältnissen leben, soll die Aufnahme in das Mutter-Kind-Heim nur dann erfolgen, wenn sich die Trennung von der Mutter nachhaltig belastend für die Entwicklung des Kindes auswirken würde.

Die Aufnahme einer jungen Gefangenen bedarf der vorherigen Zustimmung der Anstaltsleitung und der Vollstreckungsleitung, die einer Untersuchungsgefängenen der vorherigen Zustimmung der Anstaltsleitung und des Gerichts. Die Anstaltsleitung entscheidet nach Anhörung der Heimleitung.

- 2.2. Ausgeschlossen von der Aufnahme sind Gefangene, gegen die Abschiebungshaft angeordnet ist und erheblich suchtgefährdete Mütter.
- 2.3. Grundsätzlich nicht aufgenommen werden
- a) Kinder mit erheblichen Organstörungen
 - b) Mütter, deren Gesundheitszustand befürchten lässt, dass sie während der Inhaftierung nicht in der Lage sind, ihre Kinder zu versorgen,
 - c) Mütter, die vor ihrer Inhaftierung das Wohl ihres Kindes erheblich gefährdet haben und von denen nicht zu erwarten ist, dass durch sozialpädagogische oder sozialtherapeutische Maßnahmen positive Mutter-Kind-Beziehungen entwickelt werden können.
- Über Ausnahmen entscheidet die Anstaltsleitung nach Rücksprache mit dem Hessischen Sozialministerium – Landesjugendamt – und nach Anhörung der Heimleitung.
- 2.4. Vor Aufnahme des Kindes müssen vorliegen:
- a) ein ärztliches Attest, das über den allgemeinen Gesundheits- und Ernährungszustand Auskunft gibt und bestätigt, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist; das Attest darf nicht älter als acht Tage sein,
 - b) die Kostenübernahmeerklärung des Unterhaltspflichtigen oder des örtlich zuständigen Jugendamtes, sowie bei der Aufnahme die Krankenscheine (ggf. auch Vorsorgescheine),
 - c) ein Bericht des Jugendamtes über das Kind und seinen bisherigen Werdegang mit psychosozialer Diagnose und/oder ein Hilfeplan nach § 36 Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz).
- 2.5. Beabsichtigt die Vollstreckungsbehörde, eine Mutter mit Kind in der Einrichtung unterzubringen, ist rechtzeitig zu prüfen, ob die Zusage zur Aufnahme gegeben werden kann. Die unter 2.4. aufgelisteten Unterlagen müssen vorliegen und das Aufnahmearsuchen einen entsprechenden Vermerk enthalten.

3. Gesundheitsfürsorge und Verpflegung

- 3.1. Der anstaltsärztliche Dienst überwacht die gesundheitlichen Verhältnisse des Mutter-Kind-Heimes.
- 3.2. Die allgemeine gesundheitliche Betreuung der Kinder obliegt einer nebenamtlichen Vertragsärztin oder Kinderärztin oder einem nebenamtlichen Vertragsarzt oder Kinderarzt. Die sonstige ärztliche Versorgung der Kinder erfolgt durch freie, zu den gesetzlichen Krankenkassen zugelassene Ärztinnen und Ärzte.
- 3.3. Für die Kinder wird eine kindgemäße Kost nach den Regeln der modernen Ernährungslehre zubereitet.

4. Arbeit

Für werdende und stillende Mütter besteht keine Arbeitspflicht nach § 27 Abs. 2 S. 2 Hessisches Strafvollzugsgesetz, soweit gesetzliche Beschäftigungsverbote zum Schutze erwerbstätiger Mütter bestehen.

Darüber hinaus können die Mütter zu besonderen Anlässen, die der Entwicklung des Kindes dienlich sind, oder bei Krankheit des Kindes stundenweise von der Arbeit freigestellt werden.



**Kommando Territoriale Aufgaben
der Bundeswehr**

Kommandeur
als höhere Vollzugsbehörde

KdoTerrAufgBw Postfach 51035 13365 Berlin

Verteiler



Bundeswehr
Wir. Dienen. Deutschland.

Adresse | Julius-Leber-Kaserne,
Kurt-Schumacher-Damm 41, 13405 Berlin

Fon | +49 (0) 30 – 4981 4500

Fax | +49 (0) 30 – 4981 4509

FspNBW | 90 – 8203 4500

E-Mail | KdoTerrAufgBwRBWDAVollzug@Bundeswehr.org

Az | 39-79-00

Berlin, den 02. April 2014

STANDORTLISTE

(Vollstreckungsplan)

Stand vom: 1. April 2014

Mit der beigefügten Anlage erlasse ich die Standortliste für die Bundeswehr gemäß ZDv 14/10, Teil B, Ziff. 113 (Vollzugsvorschrift für die Bundeswehr vom 3. Juli 2013).

Die Standortliste vom 15. Oktober 2013 tritt außer Kraft und ist zu vernichten.

1. Die Standortältesten sind **Vollzugsbehörden** nach Nr. 106 (2) der ZDv 14/10. Die Vollzugsbehörden regeln die Durchführung des Vollzuges in eigener Zuständigkeit.

2. Die aufgenommenen Kasernenkommandantinnen und Kasernenkommandanten werden hiermit zu **Vollzugsleiterinnen und Vollzugsleitern (Vollzugsleitung)** nach Nr. 107 i.V.m. Nr. 401 der ZDv 14/10 bestellt.

Die namentliche Benennung der Vollzugsleitung erfolgt durch die jeweils zuständige Vollzugsbehörde. Auf die Nr. 109 und Nr. 117 der ZDv 14/10 wird besonders hingewiesen.

In Standorten, die ohne Angabe einer zuständigen Vollzugsleitung aufgeführt sind, wird kein Vollzug durchgeführt.

3. Die **örtliche Zuständigkeit der Vollzugsleitung** richtet sich nach dem Standort der/des zum Vollzug aufzunehmenden Soldatin/Soldaten (Nr. 112 der ZDv 14/10). Befindet sich am Standort **keine** Vollzugseinrichtung, ist grundsätzlich die nächstgelegene zuständig. Die Vollzugsbehörde des Standortes ohne Vollzugseinrichtung wendet sich an die nächstgelegene Vollzugsbehörde eines Standortes mit Vollzugseinrichtung mit dem Ersuchen, eine Vollzugsleitung aus deren Bereich zu bestimmen.



Entspricht diese Vollzugsbehörde dem Ersuchen nicht, so bestimmt die höhere Vollzugsbehörde die zuständige Vollzugseinrichtung.

Die Möglichkeit zur Teilnahme am Dienst ist grundsätzlich sicherzustellen.

4. Der Vollzug von Freiheitsentziehungen an **Offizieren** und **Unteroffizieren** soll in der Regel standortfremd durchgeführt werden (Ziff. 114 der ZDv 14/10).

Als **zentrale Vollzugseinrichtungen für Offiziere** können folgende Standorte genutzt werden:

Burg (lfd. Nr. 183)

Eckernförde (lfd. Nr. 192)

Ulm (lfd. Nr. 16)

5. Für den Vollzug an **Soldatinnen** ist sicherzustellen, dass Vollzugshelferinnen verfügbar sind. Soweit am Standort keine weiblichen Vollzugshelfer vorhanden sind, ist der Vollzug an folgendem Standort möglich:

Rennerod (lfd. Nr. 163)

6. Für den Vollzug an **Soldatinnen/Soldaten der Marine**, die bei schwimmenden Einheiten Dienst leisten, ist der/die Standortälteste des Heimat- bzw. des Einlaufhafens zuständig.

7. In der Arresteinrichtung der Robert-Schuman-Kaserne in Müllheim erfolgt die Vollstreckung von Disziplinarmaßnahmen an **französischen** Soldatinnen/Soldaten des französischen Anteils der Deutsch-Französischen Brigade. Der Vollzug obliegt ausschließlich dem französischen Wachpersonal.

8. Aufnahmeersuchen der **Vollstreckungsbehörden** (Amtsgericht, Jugendrichter, Staatsanwaltschaft) sind grundsätzlich der zuständigen Vollzugsbehörde gemäß Standortliste zu übersenden.

Ist der Bundeswehrstandort der/des Soldatin/Soldaten nicht bekannt bzw. bestehen Unklarheiten bei der Zuständigkeit, sind die Aufnahmeersuchen an folgende Adresse zu richten:

Kommando Territoriale Aufgaben
der Bundeswehr
- RB/Vollzug -
Kurt-Schumacher-Damm 41
13405 Berlin.

i.Orig.gez.
Wiermann
Generalmajor

Standortliste gültig ab 01.04.2014

Lfd. Nr.	Bundesland	Standort	Zuständige Vollzugsleitung	Zuständige Vollzugsbehörde
01	Baden-Württemberg	Bruchsal	KasKdt General- Dr. Speidel-Kaserne	StOÄ Bruchsal General-Dr. Speidel-Kaserne Am Eichelberg 76646 Bruchsal
02	Baden-Württemberg	Calw		StOÄ Calw Graf-Zeppelin-Straße 22 75365 Calw
03	Baden-Württemberg	Donaueschingen		StOÄ Immendingen Oberfeld- webel-Schreiber-Kaserne Mauenheimer Landstraße 3 78194 Immendingen
04	Baden-Württemberg	Ellwangen		StOÄ Ellwangen Reinhardt-Kaserne Hohenstaufenstraße 2a 73479 Ellwangen
05	Baden-Württemberg	Hardheim		StOÄ Hardheim Carl-Schurz-Kaserne Alte Würzburger Straße 50 74736 Hardheim
06	Baden-Württemberg	Heidelberg		StOÄ Heidelberg DDO DtA JHQ CENTRE Postfach 10 20 80 69010 Heidelberg
07	Baden-Württemberg	Immendingen	KasKdt Oberfeldwebel- Schreiber-Kaserne	StOÄ Immendingen Oberfeld- webel-Schreiber-Kaserne Mauenheimer Landstraße 3 78194 Immendingen
08	Baden-Württemberg	Laupheim		StOÄ Laupheim Kurt-Georg-Kiesinger-Kaserne Walpertshofer Straße 22 88462 Laupheim
09	Baden-Württemberg	Meßstetten		StOÄ Meßstetten Zollernalb-Kaserne Geißbühlstraße 51 72469 Meßstetten
10	Baden-Württemberg	Müllheim	KasKdt Robert-Schuman- Kaserne	StOÄ Müllheim Robert-Schuman-Kaserne Kinzigstraße 2 79371 Müllheim
11	Baden-Württemberg	Niederstetten	KasKdt Hermann- Köhl-Kaserne	StOÄ Niederstetten Hermann-Köhl-Kaserne Wildentierbacher Straße 100 97996 Niederstetten

Lfd. Nr.	Bundesland	Standort	Zuständige Vollzugsleitung	Zuständige Vollzugsbehörde
12	Baden-Württemberg	Pfullendorf		StOÄ Pfullendorf Generaloberst-von-Fritsch-Kaserne Kasernenstraße 20 88630 Pfullendorf
13	Baden-Württemberg	Sigmaringen		StOÄ Sigmaringen Graf-Stauffenberg-Kaserne Binger Straße 28 72488 Sigmaringen
14	Baden-Württemberg	Stetten am kalten Markt	KasKdt Albkaserne	StOÄ Stetten am kalten Markt Lager Heuberg Hardtstraße 58 72510 Stetten am kalten Markt
15	Baden-Württemberg	Stuttgart		StOÄ Stuttgart Theodor-Heuss-Kaserne Nürnberger Straße 184 70374 Stuttgart
16	Baden-Württemberg	Ulm	KasKdt Wilhelmsburg-Kaserne	StOÄ Ulm Wilhelmsburg-Kaserne Stuttgarter Straße 199 89081 Ulm
17	Baden-Württemberg	Ummendorf		StOÄ Ummendorf AbgBer SysZLfzT Biberacher Straße 83 88444 Ummendorf
18	Baden-Württemberg	Walldürn	KasKdt Nibelungen-Kaserne	StOÄ Walldürn Nibelungen-Kaserne Dr.-August-Stumpf-Straße 33 74731 Walldürn
19	Bayern	Altenstadt		StOÄ Altenstadt Franz-Josef-Strauß-Kaserne Burglachbergstraße 30 86972 Altenstadt
20	Bayern	Amberg	KasKdt Leopold-Kaserne	StOÄ Amberg Leopold-Kaserne Leopoldstraße 8 92224 Amberg
21	Bayern	Bad Reichenhall	KasKdt Hochstaufen-Kaserne	StOÄ Bad Reichenhall Hochstaufen-Kaserne Nonner Straße 23-25 83435 Bad Reichenhall
22	Bayern	Bischofswiesen (Strub)		StOÄ Berchtesgaden Jäger-Kaserne Gebirgsjägerstraße 26 83483 Bischofswiesen

Lfd. Nr.	Bundesland	Standort	Zuständige Vollzugsleitung	Zuständige Vollzugsbehörde
23	Bayern	Bogen	KasKdt Graf-Aswin-Kaserne	StOÄ Bogen Graf-Aswin-Kaserne Bayerwaldstraße 36 94327 Bogen
24	Bayern	Cham		StOÄ Cham Nordgaukaserne Nordgaustraße 9 93413 Cham
25	Bayern	Dillingen/ Donauwörth		StOÄ Dillingen Luitpoldkaserne Rudolf-Diesel-Straße 1a 89407 Dillingen
26	Bayern	Erding		StOÄ Erding Fliegerhorst Landshuter Straße 70 85435 Erding
27	Bayern	Feldkirchen	(im Bau)	StOÄ Bogen Graf-Aswin-Kaserne Bayerwaldstraße 36 94327 Bogen
28	Bayern	Freyung	KasKdt Kaserne „Am goldenen Steig“	StOÄ Freyung Kaserne „Am goldenen Steig“ Oberst-von-Boeselager- Straße 30 94078 Freyung
29	Bayern	Fürstenfeldbruck		StOÄ Fürstenfeldbruck Postfach 1264 A/S 82242 Fürstenfeldbruck
30	Bayern	Füssen	KasKdt Allgäu-Kaserne	StOÄ Füssen Allgäu-Kaserne Kemptner Straße 70 87629 Füssen
31	Bayern	Garmisch- Partenkirchen		StOÄ Mittenwald Karwendel-Kaserne Am Hirtbichl 1 82481 Mittenwald
32	Bayern	Grafenwöhr		StOÄ Grafenwöhr Truppenübungsplatz Lager Geb. 449 92655 Grafenwöhr
33	Bayern	Hammelburg		StOÄ Hammelburg Infanterieschule Rommelstraße 31 97762 Hammelburg

Lfd. Nr.	Bundesland	Standort	Zuständige Vollzugsleitung	Zuständige Vollzugsbehörde
34	Bayern	Hof/Saale		StOÄ Hof/Saale General-Hüttner-Kaserne Kulmbacher Straße 58-60 95020 Hof/Saale
35	Bayern	Ingolstadt	KasKdt Pionierkaserne auf der Schanz	StOÄ Ingolstadt Pionier kaserne auf der Schanz Manchinger Straße 1 85053 Ingolstadt
36	Bayern	Kaufbeuren		StOÄ Kaufbeuren Fliegerhorst Apfeltranger Straße 15 87600 Kaufbeuren
37	Bayern	Kempton		StOÄ Kempten Artilleriekaserne Kaufbeurer Straße 80 87437 Kempten
38	Bayern	Kümmersbruck	KasKdt Schwepper- mannkaserne Schweppermann- straße 45 92245 Kümmersbruck	StOÄ Amberg Leopold-Kaserne Leopoldstraße 8 92224 Amberg
39	Bayern	Landsberg/Lech	KasKdt Fliegerhorst Penzing Kauferinger Straße 15 86929 Penzing	StOÄ Landsberg Welfenkaserne Iglinger Straße 72 86899 Landsberg/Lech
40	Bayern	Lechfeld		StOÄ Lechfeld/Augsburg Lechfeldkaserne 86836 Lagerlechfeld
41	Bayern	Manching		StOÄ Manching Immelmannstraße 7 85077 Manching
42	Bayern	Mittenwald	KasKdt Edelweißkaserne In der Köfel 1-29 82481 Mittenwald	StOÄ Mittenwald Karwendel-Kaserne Am Hirtbichl 82481 Mittenwald
43	Bayern	München/ Neubiberg		StOÄ München Fürst-Wrede-Kaserne Ingolstädter Straße 240 80939 München
44	Bayern	Murnau		StOÄ Murnau Werdenfelser-Kaserne Weilheimer Straße 60 82418 Murnau
45	Bayern	Neuburg/Donau		StOÄ Neuburg/Donau Wilhelm-Frankl-Kaserne Am Bachweiher 86633 Neuburg/Donau

Lfd. Nr.	Bundesland	Standort	Zuständige Vollzugsleitung	Zuständige Vollzugsbehörde
46	Bayern	Oberviechtach	KasKdt Grenzlandkaserne	StOÄ Oberviechtach Grenzlandkaserne Schönseer Straße 65 92526 Oberviechtach
47	Bayern	Pfreimd	Im Bau ?	StOÄ Pfreimd Oberpfalz-Kaserne Schloßbergstraße 1 92536 Pfreimd
48	Bayern	Regen	KasKdt Bayerwaldkaserne	StOÄ Regen Bayerwaldkaserne Bodenmaier Str 66 94209 Regen
49	Bayern	Regensburg		StOÄ Amberg Leopold-Kaserne Leopoldstraße 8 92224 Amberg
50	Bayern	Roding		StOÄ Roding Arnulf-Kaserne Oberst-Freiherr-von- Boeselager-Str. 1 93426 Roding
51	Bayern	Roth, Nürnberg, Greding	KasKdt Otto-Lilienthal-Kaserne Postfach A 91154 Roth	StOÄ Roth Otto-Lilienthal-Kaserne Postfach F 91154 Roth
52	Bayern	Sonthofen		StOÄ Sonthofen Jägerkaserne Mühlenweg 12 87527 Sonthofen
53	Bayern	Starnberg		StOÄ Starnberg Tutzinger Straße 46 82340 Feldafing
54	Bayern	Veitshöchheim	KasKdt Balthasar-Neumann- Kaserne	StOÄ Veitshöchheim Balthasar-Neumann-Kaserne Oberdürrbacher Straße 1 97209 Veitshöchheim
55	Bayern	Volkach, Bamberg	KasKdt Mainfranken-Kaserne	StOÄ Volkach Mainfranken-Kaserne Dimbacher Straße 75 97332 Volkach
56	Bayern	Weiden		StOÄ Weiden Ostmark-Kaserne Frauenrichterstraße 142 92637 Weiden

Lfd. Nr.	Bundesland	Standort	Zuständige Vollzugsleitung	Zuständige Vollzugsbehörde
57	Bayern	Wildflecken		StOÄ Wildflecken TrÜbPI, Rhön-Kaserne Geb. 1 97772 Wildflecken
58	Berlin	Berlin	KasKdt Blücher-Kaserne 14089 Berlin Sakrower Landstraße 100	StOÄ Berlin Julius-Leber-Kaserne Kurt-Schumacher-Damm 41 13405 Berlin
59	Brandenburg	Beelitz		StOÄ Beelitz Hans-Joachim-von-Zieten- Kaserne Husarenallee 1 14547 Beelitz
60	Brandenburg	Beeskow		StOÄ Beeskow Am Mühlenweg 15848 Beeskow
61	Brandenburg	Brück		StOÄ Brück Fläming-Kaserne Beelitzer Straße 35 14822 Brück
62	Brandenburg	Potsdam/ Schwielowsee		StOÄ Potsdam Havellandkaserne Kaiser-Friedrich-Straße 49-61 14469 Potsdam
63	Brandenburg	Prenzlau	KasKdt Uckermark-Kaserne	StOÄ Prenzlau Schwedter Straße 63 17291 Prenzlau
64	Brandenburg	Schönewalde- Holzdorf	KasKdt Flugplatz Holzdorf	StOÄ Schönewalde-Holzdorf Fliegerhorstallee 06926 Holzdorf
65	Brandenburg	Storkow	KasKdt Kurmark-Kaserne	StOÄ Storkow Kurmark-Kaserne Beeskower Chaussee 15a 15859 Storkow
66	Brandenburg	Strausberg		StOÄ Strausberg Prötzeler Chaussee 20 15344 Strausberg
67	Bremen	Bremen		StOÄ Bremen Niedersachsendamm 67/69 28201 Bremen
68	Bremen	Bremerhaven	KasKdt	StOÄ Bremerhaven Marine-Operationsschule Elbestr. 101 27570 Bremerhaven

Lfd. Nr.	Bundesland	Standort	Zuständige Vollzugsleitung	Zuständige Vollzugsbehörde
69	Hamburg	Hamburg		StOÄ Hamburg Osdorfer Landstraße 356 22589 Hamburg
70	Hessen	Frankenberg		StOÄ Frankenberg Burgwald-Kaserne Marburger Straße 75 35066 Frankenberg
71	Hessen	Frankfurt		StOÄ Frankfurt Insterburger Str. 4–6 60487 Frankfurt
72	Hessen	Fritzlar	KasKdt Georg-Friedrich- Kaserne	StOÄ Fritzlar Georg-Friedrich-Kaserne Berliner Straße 100 34560 Fritzlar
73	Hessen	Kassel		StOÄ Kassel Johanna-Vogt-Straße 6 31134 Kassel
74	Hessen	Neustadt/ Stadtallendorf		StOÄ Neustadt/Stadtallendorf Moltkestraße 10 35260 Stadtallendorf
75	Hessen	Rotenburg		StOÄ Rotenburg Dickenrücker Straße 16 36199 Rotenburg
76	Hessen	Schwarzenborn	KasKdt Knüll-Kaserne	StOÄ Schwarzenborn Neukirchener Straße 3 34639 Schwarzenborn
77	Hessen	Wiesbaden		StOÄ Wiesbaden Moltkering 9 65189 Wiesbaden
78	Mecklenburg- Vorpommern	Bad Sülze Recknitztal-Kaserne	KasKdt	StOÄ Bad Sülze Recknitztal-Kaserne Gnoiener Chaussee 18334 Bad Sülze
79	Mecklenburg- Vorpommern	Basepohl	KasKdt Kaserne Mecklen- burgische Schweiz	StOÄ Basepohl Kaserne Mecklenburgische Schweiz Straße nach Demmin 17153 Basepohl
80	Mecklenburg- Vorpommern	Hagenow	KasKdt Ernst-Moritz-Arndt- Kaserne	StOÄ Hagenow Ernst-Moritz-Arndt-Kaserne Sieben Eichen 6 19230 Hagenow
81	Mecklenburg- Vorpommern	Kramerhof	KasKdt Strelas und-Kaserne	StOÄ Stralsund/Kramerhof Pappelallee 24 18445 Kramerhof OT Parow

Lfd. Nr.	Bundesland	Standort	Zuständige Vollzugsleitung	Zuständige Vollzugsbehörde
82	Mecklenburg-Vorpommern	Laage		StOÄ Laage Fliegerhorst Laage 18299 Krons Kamp
83	Mecklenburg-Vorpommern	Lübtheen		StOÄ Lübtheen Lübbendorfer Chaussee 1 19247 Lübtheen
84	Mecklenburg-Vorpommern	Müritz		StOÄ Müritz Boeker Str. 2 17248 Rechlin
85	Mecklenburg-Vorpommern	Neubrandenburg	KasKdt Fliegerhorst Trollenhagen	StOÄ Neubrandenburg Tollense-Kaserne Fünfeichen 18 17033 Neubrandenburg
86	Mecklenburg-Vorpommern	Rostock		StOÄ Rostock Hohe Düne 30 18119 Warnemünde
87	Mecklenburg-Vorpommern	Sanitz		StOÄ Sanitz Siebenbuche-Kaserne Bad Sülzer Straße 18190 Sanitz
88	Mecklenburg-Vorpommern	Schwerin		StOÄ Schwerin Walter-Rathenau-Straße 2 19055 Schwerin
89	Mecklenburg-Vorpommern	Torgelow/ Viereck		StOÄ Torgelow Ferdinand-von-Schill-Kaserne Neumühler Straße 10b 17358 Torgelow
90	Mecklenburg-Vorpommern	Utzedel		StOÄ Utzedel An der Chaussee 31 17111 Utzedel
91	Niedersachsen	Aurich		StOÄ Aurich Skagerrakstraße 10 c 26603 Aurich
92	Niedersachsen	Bergen		StOÄ Bergen TrÜbPIKdtr Lager Hohne 29303 Bergen
93	Niedersachsen	Bremervörde		StOÄ Bremervörde Am Horner Holz 27432 Bremervörde
94	Niedersachsen	Bückeberg		StOÄ Bückeberg Achumer Straße 1 31675 Bückeberg
95	Niedersachsen	Celle	KasKdt Immelmann-Kaserne	StOÄ Celle Immelmann-Kaserne Flugplatz 1 29225 Celle

Lfd. Nr.	Bundesland	Standort	Zuständige Vollzugsleitung	Zuständige Vollzugsbehörde
96	Niedersachsen	Cuxhaven-Nordholz		StOÄ Cuxhaven-Nordholz Peter-Strasser-Platz 1 27637 Nordholz
97	Niedersachsen	Delmenhorst	KasKdt Feldweibel-Lilienthal-Kaserne	StOÄ Delmenhorst Feldweibel-Lilienthal-Kaserne Abernettistraße 200 27755 Delmenhorst
98	Niedersachsen	Diepholz		StOÄ Diepholz Maschstraße 200 49356 Diepholz
99	Niedersachsen	Ehra-Lessien		StOÄ Ehra-Lessien Am Platz 10 38468 Ehra-Lessien
100	Niedersachsen	Faßberg		StOÄ Faßberg Fliegerhorst 29324 Faßberg
101	Niedersachsen	Hannover		StOÄ Hannover Hans-Böckler-Allee 18 30179 Hannover
102	Niedersachsen	Holzminden	KasKdt Pionierkaserne am Solling	StOÄ Holzminden Pionierkaserne am Solling Bodenstraße 9-11 37603 Holzminden
103	Niedersachsen	Leer	KasKdt Evenburg-Kaserne	StOÄ Leer Evenburg-Kaserne Papenburger Straße 82 26789 Leer
104	Niedersachsen	Lüneburg	KasKdt Theodor-Körner-Kaserne	StOÄ Lüneburg Bleckeder Landstraße 59 21337 Lüneburg
105	Niedersachsen	Munster	KasKdt Freiherr-von-Boese-lager-Kaserne (Wietzendorfer Weg)	StOÄ Munster Am Park 331 29633 Munster
106	Niedersachsen	Neustadt am Rübenberge	Neubau	StOÄ Neustadt Wilhelmstein-Kaserne Zur Jürse 2 31535 Luttmersen
107	Niedersachsen	Nienburg		StOÄ Nienburg Clausewitz-Kaserne Am Rehhagen 10 31582 Nienburg
108	Niedersachsen	Nordhorn		StOÄ Nordhorn Am Südufer 300 48531 Nordhorn

Lfd. Nr.	Bundesland	Standort	Zuständige Vollzugsleitung	Zuständige Vollzugsbehörde
109	Niedersachsen	Oldenburg	KasKdt Henning-von- Tresckow-Kaserne	StOÄ Oldenburg Bümmerstedter Tredde 34 26133 Oldenburg/ Niedersachsen
110	Niedersachsen	Osterholz- Scharmbeck		StOÄ Osterholz-Scharmbeck Bremerhavener Heerstr. 11 27711 Osterholz-Scharmbeck
111	Niedersachsen	Quakenbrück		StOÄ Quakenbrück Ostlandstraße 26 49610 Quakenbrück
112	Niedersachsen	Rotenburg (Wümme)	KasKdt Lent-Kaserne	StOÄ Rotenburg (Wümme) Lent-Kaserne Am Luhner Holze 39 27356 Rotenburg (Wümme)
113	Niedersachsen	Schortens-Aurich	KasKdt Fliegerhorst Jever	StOÄ Schortens Upjeversche Str. 1 (A) 26419 Schortens
114	Niedersachsen	Schwanewede	KasKdt Lützw-Kaserne	StOÄ Schwanewede An der Kaserne 41 28790 Schwanewede
115	Niedersachsen	Seedorf	KasKdt Fallschirmjäger- kaserne	StOÄ Seedorf Twistenberg 120 27404 Seedorf
116	Niedersachsen	Visselhövede		StOÄ Visselhövede Celler Str. 60 27374 Visselhövede
117	Niedersachsen	Walsrode		StOÄ Walsrode Hodenhagener Str. 3-4 29664 Walsrode
118	Niedersachsen	Westerstede		StOÄ Westerstede Lange Straße 38 26665 Westerstede
119	Niedersachsen	Wilhelmshaven		StOÄ Wilhelmshaven Heppenser Groden Endrastraße 11 26381 Wilhelmshaven
120	Niedersachsen	Wittmund		StOÄ Wittmund Wittmundhafen Isumser Straße 20 a 26409 Wittmund
121	Niedersachsen	Wunstorf	KasKdt Fliegerhorst Wunstorf	StOÄ Wunstorf Fliegerhorst Wunstorf Dyckerhoffstraße 4 31515 Wunstorf

Lfd. Nr.	Bundesland	Standort	Zuständige Vollzugsleitung	Zuständige Vollzugsbehörde
122	Nordrhein-Westfalen		Aachen	StOÄ Aachen Lützw-Kaserne Trierer Straße 445 52078 Aachen
123	Nordrhein-Westfalen	Ahlen	KasKdt Westfalenkaserne	StOÄ Ahlen Westfalenkaserne Hammer Straße 360 59229 Ahlen
124	Nordrhein-Westfalen	Augustdorf	KasKdt GFM-Rommel-Kaserne	StOÄ Augustdorf GFM-Rommel-Kaserne Lopshorner Allee 229 32832 Augustdorf
125	Nordrhein-Westfalen	Bonn		StOÄ Bonn Hardthöhe Pascalstraße 10 53125 Bonn
126	Nordrhein-Westfalen	Dorsten		StOÄ Dorsten Munitionsdepot Wulfen Munastraße 1 48286 Dorsten
127	Nordrhein-Westfalen	Düsseldorf		StOÄ Düsseldorf Wilhelm-Raabe-Straße 46 40470 Düsseldorf
128	Nordrhein-Westfalen	Erndtebrück		StOÄ Erndtebrück Hachenberg-Kaserne Grimbacher Straße 38 57339 Erndtebrück
129	Nordrhein-Westfalen	Euskirchen		StOÄ Euskirchen Mercator-Kaserne Frauenberger Straße 250 53879 Euskirchen
130	Nordrhein-Westfalen	Geilenkirchen		StOÄ Geilenkirchen Selfkant-Kaserne Quimperlestraße 100 52511 Geilenkirchen
131	Nordrhein-Westfalen	Hilden		StOÄ Hilden Wald-Kaserne Elberfelder Straße 200 40724 Hilden
132	Nordrhein-Westfalen	Höxter		StOÄ Höxter General-Weber-Kaserne Brenkhäuser Straße 28 37671 Höxter
133	Nordrhein-Westfalen	Jülich		StOÄ Jülich Wilhelm-Johnen-Straße 1 52428 Jülich

Lfd. Nr.	Bundesland	Standort	Zuständige Vollzugsleitung	Zuständige Vollzugsbehörde
134	Nordrhein-Westfalen	Kalkar		StOÄ Kalkar Von-Seydlitz-Kaserne Römerstraße 122-130 47546 Kalkar
135	Nordrhein-Westfalen	Köln	KasKdt Luftwaffenkaserne	StOÄ Köln Luftwaffenkaserne Flughafenstraße 1 51147 Köln
136	Nordrhein-Westfalen	Mechernich		StOÄ Mechernich Bleiberg-Kaserne Bleibergstraße 1 53984 Mechernich
137	Nordrhein-Westfalen	Minden	KasKdt Herzog-von-Braunschweig-Kaserne	StOÄ Minden Herzog-von-Braunschweig-Kaserne Wettiner Allee 15 32429 Minden
138	Nordrhein-Westfalen	Mönchengladbach		StOÄ Mönchengladbach Hardter Straße 9 41179 Mönchengladbach
139	Nordrhein-Westfalen	Münster		StOÄ Münster Hindenburgplatz 71 48143 Münster
140	Nordrhein-Westfalen	Nörvenich/ Kerpen		StOÄ Nörvenich/Kerpen Fliegerhorst Nörvenich Oswald-Boelcke-Allee 1 52386 Nörvenich
141	Nordrhein-Westfalen	Rheinbach		StOÄ Rheinbach Tomburg-Kaserne Münstereifeler Straße 75 53359 Rheinbach
142	Nordrhein-Westfalen	Rheine		StOÄ Rheine Theodor-Blank-Kaserne Schüttorfer Damm 1 48432 Rheine
143	Nordrhein-Westfalen	Siegburg/ St. Augustin		StOÄ Siegburg Brückberg-Kaserne Luisenstraße 109 53721 Siegburg
144	Nordrhein-Westfalen	Unna/Dortmund		StOÄ Unna Glückauf-Kaserne Kamener Straße 91-93 59425 Unna
145	Nordrhein-Westfalen	Warendorf		StOÄ Warendorf Sportschule der Bundeswehr Dr.-Rau-Allee 32 48231 Warendorf

Lfd. Nr.	Bundesland	Standort	Zuständige Vollzugsleitung	Zuständige Vollzugsbehörde
146	Nordrhein-Westfalen	Wesel		StOÄ Wesel Bocholter Straße 6 46487 Wesel
147	Rheinland-Pfalz	Andernach		StOÄ Andernach Krahenberg-Kaserne Aktienstraße 87 56626 Andernach
148	Rheinland-Pfalz	Bad Bergzabern		StOÄ Bad Bergzabern Breslauer Str. 4 76887 Bad Bergzabern
149	Rheinland-Pfalz	Baumholder		StOÄ Baumholder Lager Aulenbach 55774 Baumholder
150	Rheinland-Pfalz	Birkenfeld		StOÄ Birkenfeld Schönenwaldstraße 20 55765 Birkenfeld
151	Rheinland-Pfalz	Cochem/Ulmen	Kommandeur Fliegerhorstgruppe Truppenunterkunft Braueck Kreisstraße 19 56812 Cochem	StOÄ Cochem-Ulmen Postfach 33 c 56809 Cochem
152	Rheinland-Pfalz	Daun		StOÄ Daun Heinrich-Hertz-Kaserne Heinrich-Hertz-Straße 10 54550 Daun
153	Rheinland-Pfalz	Diez		StOÄ Diez Schloss Oranienstein Sophie-Hedwig-Straße 40 65582 Diez
154	Rheinland-Pfalz	Germersheim	KasKdt Gen.-Hans-Graf-Sponeck-Kaserne	StOÄ Germersheim Gen.-Hans-Graf-Sponeck-Kaserne An der Hexenbrücke 5/2 76726 Germersheim
155	Rheinland-Pfalz	Gerolstein	KasKdt Eifel-Kaserne	StOÄ Gerolstein Eifel-Kaserne Philipp-Reis-Straße 2 54568 Gerolstein
156	Rheinland-Pfalz	Grafschaft		StOÄ Grafschaft Max-Planck-Straße 17 53501 Gelsdorf
157	Rheinland-Pfalz	Idar-Oberstein		StOÄ Idar-Oberstein Rilchenberg-Kaserne Am Rilchenberg 30 55743 Idar-Oberstein

Lfd. Nr.	Bundesland	Standort	Zuständige Vollzugsleitung	Zuständige Vollzugsbehörde
158	Rheinland-Pfalz	Kastellaun	KasKdt Hunsrück-Kaserne	StOÄ Kastellaun Hunsrück-Kaserne Graf-Moltke-Straße 56288 Kastellaun
159	Rheinland-Pfalz	Koblenz	KasKdt Falckenstein-Kaserne Von-Kuhl-Straße 50 56070 Koblenz	StOÄ Koblenz-Lahnstein Rhein-Kaserne Andernacher Straße 100 56070 Koblenz
160	Rheinland-Pfalz	Kusel/St. Wendel		StOÄ Kusel Uffz-Krüger-Kaserne Haischbachstraße 100 66869 Kusel
161	Rheinland-Pfalz	Mainz		StOÄ Mainz General-Feldzeugmeister-Kaserne Freiligrathstr. 6 55131 Mainz
162	Rheinland-Pfalz	Mayen		StOÄ Mayen General-Delius-Kaserne Kürrenberger Steig 34 56727 Mayen
163	Rheinland-Pfalz	Rennerod	KasKdt Alsberg-Kaserne	StOÄ Rennerod Alsberg-Kaserne Am Alsberg 2 56477 Rennerod
164	Rheinland-Pfalz	Speyer		StOÄ Speyer Kurpfalz-Kaserne Spaldinger Straße 100 67346 Speyer
165	Rheinland-Pfalz	Traben-Trarbach		StOÄ Traben-Trarbach Kaserne Mont-Royal Mont Royal 1 56841 Traben-Trarbach
166	Rheinland-Pfalz	Trier		StOÄ Mainz General-Feldzeugmeister-Kaserne Freiligrathstr. 6 55131 Mainz
167	Rheinland-Pfalz	Zweibrücken		StOÄ Zweibrücken Niederauerbach-Kaserne Felsbachstraße 14 66482 Zweibrücken
168	Saarland	Lebach	KasKdt Graf-Haeseler-Kaserne	StOÄ Lebach Graf-Haeseler-Kaserne Dillinger Straße 9 – 11 66822 Lebach

Lfd. Nr.	Bundesland	Standort	Zuständige Vollzugsleitung	Zuständige Vollzugsbehörde
169	Saarland	Merzig	KasKdt Kaserne „Auf der Eil“	StOÄ Merzig Kaserne „Auf der Eil“ Auf der Eil 66663 Merzig
170	Saarland	Perl/Eft- Hellendorf		StOÄ Perl/Eft-Hellendorf Auf der Schäferei 66740 Perl
171	Saarland	Saarlouis	KasKdt Graf-Werder-Kaserne	StOÄ Saarlouis Graf-Werder-Kaserne Wallerfangerstraße 31 66740 Saarlouis
172	Sachsen	Delitzsch		StOÄ Delitzsch' Feldwebel-Boldt-Kaserne Feldwebel-Boldt-Straße 1 04509 Delitzsch
173	Sachsen	Dresden		StOÄ Dresden Marienallee 14 01099 Dresden
174	Sachsen	Frankenberg		StOÄ Frankenberg Wettiner Kaserne Äußere Freiburger Str. 30-32 09669 Frankenberg
175	Sachsen	Königsbrück		StOÄ Königsbrück Steinborner Straße 43 01936 Königsbrück
176	Sachsen	Leipzig		StOÄ Leipzig General-Olbricht-Kaserne Landsberger Straße 133 04157 Leipzig
177	Sachsen	Marienberg	KasKdt Erzgebirgskaserne	StOÄ Marienberg Erzgebirgskaserne Zschopauer Straße 43 09496 Marienberg
178	Sachsen	Mockrehna		StOÄ Mockrehna Dorfstraße 17a 04838 Mockrehna
179	Sachsen	Weißkeißel		StOÄ Oberlausitz Muskauer Forst 1 02957 Weißkeißel
180	Sachsen	Zeithain		StOÄ Zeithain Abendrothstraße 20 01619 Zeithain
181	Sachsen- Anhalt	Dörnitz		StOÄ Dörnitz An der Bergstraße 39291 Dörnitz

Lfd. Nr.	Bundesland	Standort	Zuständige Vollzugsleitung	Zuständige Vollzugsbehörde
182	Sachsen-Anhalt	Blankenburg		StOÄ Blankenburg Lessingplatz 1 38889 Blankenburg
183	Sachsen-Anhalt	Burg	KasKdt Clausewitz-Kaserne (ausgesetzt 05 - 07/2014)	StOÄ Burg Clausewitz-Kaserne Thomas-Müntzer-Straße 5b 39288 Burg
184	Sachsen-Anhalt	Letzlingen		StOÄ Letzlingen Salchauer Chaussee 1 39638 Letzlingen
185	Sachsen-Anhalt	Havelberg	KasKdt Elb-Havel-Kaserne	StOÄ Havelberg Elb-Havel-Kaserne Wilsnacker Str. 50 39539 Havelberg
186	Sachsen-Anhalt	Klietz		StOÄ Klietz Im Walde 39524 Klietz
187	Sachsen-Anhalt	Magdeburg		StOÄ Magdeburg Diesdorfer Graseweg 7 39110 Magdeburg
188	Sachsen-Anhalt	Weißenfels	KasKdt Sachsen-Anhalt- Kaserne	StOÄ Weißenfels Sachsen-Anhalt-Kaserne Zeitzer Straße 112 06667 Weißenfels
189	Schleswig-Holstein	Appen		StOÄ Appen Hauptstr. 141 25480 Appen
190	Schleswig-Holstein	Boostedt		StOÄ Boostedt Rantzau-Kaserne von-dem-Borne-Straße 14 24598 Boostedt
191	Schleswig-Holstein	Dithmarschen/ Heide	KasKdt Wulf-Isebrand-Kaserne	StOÄ Dithmarschen Wulf-Isebrand-Kaserne Hamburger Str. 162 25746 Heide
192	Schleswig-Holstein	Eckernförde	KasKdt Preußer-Kaserne	StOÄ Eckernförde Preußer-Kaserne Am Ort 6 24340 Eckernförde
193	Schleswig-Holstein	Eutin		StOÄ Eutin Rettberg-Kaserne Oldenburger Landstraße 13 23701 Eutin
194	Schleswig-Holstein	Flensburg- Glücksburg		StOÄ Flensburg-Glücksburg Kelmstraße 14 24944 Flensburg

Lfd. Nr.	Bundesland	Standort	Zuständige Vollzugsleitung	Zuständige Vollzugsbehörde
195	Schleswig-Holstein	Husum	KasKdt Fliegerhorstkaserne	StOÄ Husum Fliegerhorstkaserne Flensburger Chaussee 41 25813 Husum
196	Schleswig-Holstein	Kiel		StOÄ Kiel Schweriner Straße 17 A 24106 Kiel
197	Schleswig-Holstein	Kropp		StOÄ Kropp Kai-Uwe-von-Hassel-Kaserne Bennebeker Chaussee 100 24848 Kropp
198	Schleswig-Holstein	Leck	KasKdt General-Thomsen-Kaserne	StOÄ Leck Am Tannenberg 1 25917 Stadum
199	Schleswig-Holstein	Panker		StOÄ Panker Flugabweherschießplatz Todendorf 24321 Panker
200	Schleswig-Holstein	Neustadt/ Holstein		StOÄ Neustadt Wieksbergstraße 54 23730 Neustadt/Holstein
201	Schleswig-Holstein	Oldenburg/ Holstein		StOÄ Oldenburg/Holstein Putloser Chaussee 35 23758 Oldenburg/Holstein
202	Schleswig-Holstein	Plön	KasKdt Marineunteroffizierschule	StOÄ Plön Marineunteroffizierschule Ruhleben 30 24306 Plön
203	Schleswig-Holstein	Rendsburg	KasKdt Hugo-Junkers-Kaserne	StOÄ Rendsburg Hugo-Junkers-Kaserne Krummenorter Heide 7-10 24791 Alt Duvenstedt
204	Schleswig-Holstein	Seeth		StOÄ Seeth Stapelholmer Kaserne 25878 Seeth
205	Thüringen	Bad Frankenhausen	KasKdt Kyffhäuser-Kaserne	StOÄ Bad Frankenhausen Seehäuser Straße 60 06567 Bad Frankenhausen
206	Thüringen	Bad Salzungen	KasKdt Werratal-Kaserne	StOÄ Bad Salzungen Werratal-Kaserne Hersfelder Straße 3 36433 Bad Salzungen
207	Thüringen	Erfurt		StOÄ Erfurt Löberfeldkaserne Zeppelinstraße 18 99096 Erfurt

Lfd. Nr.	Bundesland	Standort	Zuständige Vollzugsleitung	Zuständige Vollzugsbehörde
208	Thüringen	Gera	KasKdt Pionierkaserne	StOÄ Gera Pionierkaserne Zum Hain 1 07554 Gera
209	Thüringen	Gotha	Neubau/Sanierung	StOÄ Gotha Friedenstein-Kaserne Ohrdrufer Straße 93 99867 Gotha
210	Thüringen	Mühlhausen		StOÄ Mühlhausen Görmär-Kaserne Sondershäuser Landstraße 3 99974 Mühlhausen
211	Thüringen	Sondershausen		StOÄ Sondershausen Karl-Günther-Kaserne Kurt-Hafermalz-Straße 5 99706 Sondershausen

KasKdt:: der Kasernenkommandant/die Kasernenkommandantin
StOÄ: der/die Standortälteste

Bestimmung der sachlich und örtlich zuständigen Maßregelvollzugseinrichtungen der Vitos GmbH (Vollstreckungsplan - Maßregelvollzug)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Maßregelvollzugsgesetzes vom 3. Dezember 1981 (GVBl. I S. 414, 440), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Schaffung und Änderung hessischer Vollzugsgesetze vom 28. Juni 2010 (GVBl. I vom 06.07.2010, S. 232), wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Justiz, für Integration und Europa und dem Hessischen Sozialminister die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Maßregelvollzugseinrichtungen wie folgt geregelt:

1. Sachliche und örtliche Zuständigkeit für Unterbringungen gemäß § 63 StGB (Heranwachsende und Erwachsene)

Die Vollstreckung der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 63 StGB, § 7 JGG erfolgt in der

**Vitos Klinik für forensische Psychiatrie Haina
der Vitos Haina gemeinnützige GmbH
Landgraf- Philipp-Platz 3
35114 Haina
Tel.: 0 64 56/91-0**

Die örtliche Zuständigkeit der Klinik umfasst das Land Hessen.

2. Sachliche und örtliche Zuständigkeit für Unterbringungen gemäß § 64 StGB (Heranwachsende und Erwachsene)

Die Vollstreckung der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 64 StGB, § 7 JGG erfolgt in der

**Vitos Klinik für forensische Psychiatrie Hadamar
der Vitos Hadamar gemeinnützige GmbH
Mönchberg 8
65589 Hadamar
Tel.: 0 64 33/9 17-0**

und der

**Vitos Klinik für forensische Psychiatrie Bad Emstal
der Vitos Kurhessen gemeinnützige GmbH
Landgraf- Philipp- Straße 9
34308 Bad Emstal
Tel.: 0 56 24/60-0**

Die örtliche Zuständigkeit der Vitos Klinik für forensische Psychiatrie Hadamar umfasst Männer und Frauen aus den Landgerichtsbezirken Darmstadt, Frankfurt, Gie-

Ben, Hanau, Limburg und Wiesbaden sowie Frauen aus den Landgerichtsbezirken Fulda, Kassel und Marburg.

Die örtliche Zuständigkeit der Vitos Klinik für forensische Psychiatrie Bad Emstal umfasst Männer aus den Landgerichtsbezirken Fulda, Kassel und Marburg.

3. Sachliche und örtliche Zuständigkeit für Unterbringungen gemäß §§ 63 und 64 StGB, § 7 JGG (Jugendliche)

Die Vollstreckung der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung nach den §§ 63 und 64 StGB, § 7 JGG erfolgt in der

**Vitos Klinik Lahnhöhe
der Vitos Gießen- Marburg gemeinnützige GmbH
Cappeler Straße 98
35039 Marburg
Tel.: 0 64 21/ 4 04-1**

Die örtliche Zuständigkeit der Klinik umfasst das Land Hessen.

4. Sachliche und örtliche Zuständigkeit für chronisch psychisch Kranke und geistig behinderte Untergebrachte nach § 63 StGB (Heranwachsende und Erwachsene)

Die Vollstreckung freiheitsentziehender Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 63 StGB, § 7 JGG für chronisch psychisch Kranke und geistig behinderte Untergebrachte der Vitos Klinik für forensische Psychiatrie Haina erfolgt in der

**Vitos Klinik für forensische Psychiatrie Eltville
der Vitos Rheingau gemeinnützige GmbH
Kloster-Eberbach-Straße 4
65346 Eltville
Tel.: 0 61 23/6 02-0**

Die örtliche Zuständigkeit umfasst das Land Hessen. Direktaufnahmen erfolgen nicht. Die Patienten werden aus der Vitos Klinik für forensische Psychiatrie Haina verlegt.

5. Sachliche und örtliche Zuständigkeit für gut remittierte Psychotiker mit Suchtproblematik gemäß § 63 StGB (Heranwachsende und Erwachsene)

Die Vollstreckung freiheitsentziehender Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 63 StGB, § 7 JGG für gut remittierte Psychotiker mit Suchtproblematik der Vitos Klinik für forensische Psychiatrie Haina erfolgt in der

**Vitos Klinik für forensische Psychiatrie Hadamar
der Vitos Hadamar gemeinnützige GmbH**

**Mönchberg 8
65589 Hadamar
Tel.: 06433/917-0**

Die örtliche Zuständigkeit umfasst das Land Hessen. Direktaufnahmen erfolgen nicht. Die Patienten werden aus der Vitos Klinik für forensische Psychiatrie Haina in Absprache mit dem ärztlichen Direktor der aufnehmenden Klinik verlegt.

**6. Sachliche und örtliche Zuständigkeit für besonders zu sichernde
Untergebrachte nach § 63 StGB (Heranwachsende und Erwachsene)**

Die Vollstreckung der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 63 StGB, § 7 JGG für besonders zu sichernde Untergebrachte (Männer und Frauen) erfolgt in der

**Vitos Klinik für forensische Psychiatrie Riedstadt
der Vitos Riedstadt gemeinnützige GmbH**

**64560 Riedstadt
Tel.: 06158/183-0**

Die örtliche Zuständigkeit der Klinik umfasst das Land Hessen. Direktaufnahmen erfolgen nicht. Die Patienten werden aus der Vitos Klinik für forensische Psychiatrie Haina oder anderen Maßregelvollzugseinrichtungen verlegt.

7. Offener Vollzug

In den unter Nr. 1 bis 5 aufgeführten Einrichtungen wird auch der offene Vollzug durchgeführt.

Der Vollstreckungsplan in der Fassung vom 06.12.2010 tritt am 01.04.2011 in Kraft.

Kassel, 06.12.2010

Vitos GmbH
gez. Reinhard Belling
Geschäftsführer

ANLAGE 5

6. Maßregelvollzug

		Geschlossener und offener Vollzug			
Landgerichtsbezirk	1	Psychiatrisches Krankenhaus und Entziehungsanstalt: Unterbringungen nach §§ 63 und 64 StGB, § 7 JGG (männliche und weibliche Jugendliche)	Entziehungsanstalt:		Psychiatrisches Krankenhaus: Unterbringungen nach § 63 StGB, § 7 JGG (männliche und weibliche Heranwachsende und Erwachsene)
			Männer	Frauen	
	2	3	4		
Darmstadt	Vitos Klinik Lahnhöhe Marburg	Vitos Klinik für forensische Psychiatrie Hadamar	Vitos Klinik für forensische Psychiatrie Hadamar		
Frankfurt am Main		Vitos Klinik für forensische Psychiatrie Bad Erntal	Vitos Klinik für forensische Psychiatrie Hadamar		
Fulda		Vitos Klinik für forensische Psychiatrie Hadamar	Vitos Klinik für forensische Psychiatrie Hadamar		
Gießen		Vitos Klinik für forensische Psychiatrie Bad Erntal	Vitos Klinik für forensische Psychiatrie Hadamar		
Hanau		Vitos Klinik für forensische Psychiatrie Hadamar	Vitos Klinik für forensische Psychiatrie Hadamar		
Kassel		Vitos Klinik für forensische Psychiatrie Bad Erntal	Vitos Klinik für forensische Psychiatrie Hadamar		
Limburg a.d. Lahn		Vitos Klinik für forensische Psychiatrie Hadamar	Vitos Klinik für forensische Psychiatrie Hadamar		
Marburg		Vitos Klinik für forensische Psychiatrie Bad Erntal	Vitos Klinik für forensische Psychiatrie Hadamar		
Wiesbaden			Vitos Klinik für forensische Psychiatrie Haina		

VERORDNUNGEN DES PRÄSIDENTEN DES OBERLANDESGERICHTS

Sechszwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ortsgerichte im Lande Hessen vom 25.07.2014 (3842 E - I/3 - 2800/12) – JMBl. S. 421 – – Gült:-Verz. Nr. 28 –

Aufgrund des § 1 Abs. 3 Satz 1 des Ortsgerichtsgesetzes in der Fassung vom 2. April 1980 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2010 (GVBl. I S. 114), verordnet der Präsident des Oberlandesgerichts im Benehmen mit dem Kreis-ausschuss des Landkreises Bergstraße:

Artikel 1

Abschnitt A. Landgericht Darmstadt Unterabschnitt VI. Amtsgericht Lampertheim der Anlage zu § 1 der Verordnung über die Ortsgerichte im Lande Hessen vom 1. September 1980 (JMBl. S. 792, 1039), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. März 2014 (JMBl. 2014 S. 211), wird wie folgt geändert:

1. Die Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
„4. Bürstadt“.
2. Nr. 5 wird aufgehoben.
3. Die bisherigen Nr. 6 bis 10 werden die Nr. 5 bis 9.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2014 in Kraft.

RUNDVERFÜGUNGEN DES PRÄSIDENTEN DES OBERLANDESGERICHTS

Verlust eines Dienstsiegels. RdVfg. d. Präs. d. OLG vom 23.07.2014 (5413E - II/2 - 1641/14) – JMBl. S. 421 –

Das Dienstsiegel (Farbdruckstempel) mit der Umschrift „Gerichtsvollzieherin beim Amtsgericht Fritzlar“ mit dem Landeswappen und der Kennziffer 8 ist in Verlust geraten und wird mit Wirkung vom 21.06.2014 für ungültig erklärt.

VERÖFFENTLICHUNG DER RECHTSANWALTS-UND NOTARKAMMERN SOWIE DES VERSORGUNGSWERKS DER RECHTSANWÄLE IM LANDE HESSEN

Beschluss der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen vom 23. Juli 2014; hier: Rentensteigerungsbeitrag

Der Rentensteigerungsbetrag wird mit Wirkung ab dem 01.01.2015 um 1,0 % auf € 47,21 erhöht und die laufenden Renten werden mit Wirkung ab dem 01.01.2015 um 1,0 % erhöht.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit ausgefertigt.

Frankfurt, den 23.07.2014

Stefan Siegner
Vorsitzender der Vertreterversammlung
des Versorgungswerks der
Rechtsanwälte im Lande Hessen

Frankfurt, den 29.07.2014

Hans-Peter Benckendorff, M.A.
Vorsitzender des Vorstandes
des Versorgungswerks der
Rechtsanwälte im Lande Hessen

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main

Ernannt wurden:

Zur Vorsitzenden Richterin
am Oberlandesgericht : Richterin am Oberlandesgericht Dr. Gudrun Lies-Benachib;

zum Vorsitzenden Richter
am Oberlandesgericht : Richter am Oberlandesgericht Dr. Dietmar Zeitz und Klaus-
Jürgen Grün.

zur Richterin
am Oberlandesgericht : Richterin am Landgericht Inga Heike;

zum Richter
am Oberlandesgericht : Richter am Amtsgericht Andreas Merker.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Vorsitzende Richter am Oberlandesgericht Jürgen Ostermöller, Werner Krämer, Richterin am Oberlandesgericht Renate Menz und Richter am Oberlandesgericht Dr. Manfred Höhne.

Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main

Justizsekretärin Jane Heinig wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Landgerichte

Ernannt wurden:

Zur Vorsitzenden Richterin
am Landgericht : Richterin am Landgericht Corinna Distler in Frankfurt am Main;

zur Richterin
am Landgericht : Richterin auf Probe Dr. Wiebke Dietrich in Hanau – unter Berufung in das Richterterhältnis auf Lebenszeit –;

zum Justiz-
hauptsekretär : Justizobersekretär Stefan Ritter in Marburg.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Norbert Höhne und Amtsinspektorin Elisabeth Zebisch in Frankfurt am Main.

Staatsanwaltschaften

Ernannt wurden:

Zur Oberstaatsanwältin
als Abteilungsleiterin bei
einer Staatsanwaltschaft : Staatsanwältin Yvonne Vockert in Gießen – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;

zur Staatsanwältin : Richterin auf Probe Verena Bring in Kassel – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;

zum Staatsanwalt : Richter auf Probe Dr. Wolfhard Steinmetz in Darmstadt – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;

zum Oberamtsanwalt : Amtsanwalt Peter Helmut Heinisch in Marburg.

Amtsgerichte

Ernannt wurden:

- Zum Direktor
des Amtsgerichts : Richter am Landgericht Dr. Jürgen Kitzinger in Melsungen;
- zum Obergerichtsvoll-
zieher mit Amtszulage : Obergerichtsvollzieher Johann Lameth in Idstein;
- zum Ober-
gerichtsvollzieher : Gerichtsvollzieher Bernd Ohl in Bensheim und Uwe Graupe
in Rüsselsheim;
- zur Amtsinspektorin : Justizhauptsekretärinnen Christine von Berg in Darmstadt,
Heike Anlauf in Offenbach am Main und Michaela Dörr in
Bad Homburg v. d. H.;
- zum Amtsinspektor : Justizhauptsekretär Thorsten Knöpp in Bad Homburg v.d. H.;
- zur Justiz-
hauptsekretärin : Justizobersekretärinnen Heike Stern-Röhrig in Darmstadt
und Tatjana Fissmann in Eschwege;
- zum Justiz-
hauptsekretär : Justizhauptsekretär Bodo Laux in Bad Homburg v.d. H. –
unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf
Lebenszeit –;
- zur Justizobersekretärin : Justizsekretärinnen Nicole Reichardt in Seligenstadt, Katja
Endrejat und Darja Fliegel in Wiesbaden;
- zum Justizvollstreckungs-
obersekretär : Justizvollstreckungssekretäre Torsten Reigl in Frankfurt am
Main, Sven Simon in Kassel und Eckhard Weinau in Wies-
baden.

Justizsekretäre Marco Schwan und Daniel Schneider in Frankfurt am Main wurden in
das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

- Obergerichtsvollzieher Oliver Bühler v. d. Amtsgericht Wiesbaden a. d. Amtsgericht
Bad Schwalbach, Justizsekretärin Lisa Christ v. d. Amtsgericht Frankfurt am Main
a. d. Staatsanwaltschaft Limburg a.d. Lahn und Justizobersekretärin Alexandra Krebs
v. d. Amtsgericht Hanau a. d. Amtsgericht Frankfurt am Main;

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

- Amtsinspektor Hans Döll in Wetzlar.

Arbeitsgerichte

Ernannt wurde:

Zum Richter
am Arbeitsgericht : Richter auf Probe Tillmann Ebner in Frankfurt am Main – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

Anwaltsgerichte

Rechtsanwalt Dr. Uwe Schulz wurde – unter Berufung in ein ehrenamtliches Richter-
verhältnis – zum ehrenamtlichen Richter bei dem Anwaltsgerichtshof für den Bezirk
der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main für die Zeit vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni
2019 ernannt.

Notarinnen und Notare

Zur/zum Notarin/Notar wurden bestellt:

Rechtsanwältin Dr. Sarah Wilkens mit dem Amtssitz in Neu-Isenburg, Rechtsanwältin
Nina Hebeisen mit dem Amtssitz in Rodgau, Rechtsanwalt Tobias Bernhard mit dem
Amtssitz in Mörfelden-Walldorf, Rechtsanwältin Dr. Stefanie Hitschmann mit dem
Amtssitz in Griesheim, Rechtsanwältin Dr. Susanne Goretzki mit dem Amtssitz in
Frankfurt am Main, Rechtsanwalt Dr. Otfried Krumpholz mit dem Amtssitz in Karben,
Rechtsanwalt Harald Höpping mit dem Amtssitz in Oberursel (Taunus), Rechtsanwalt
Dr. Thorsten Reinhard mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Rechtsanwalt Dr. Ale-
xander Jänecke mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Rechtsanwalt Elmar Günther
mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Rechtsanwältin Julia Betz mit dem Amtssitz
in Frankfurt am Main, Rechtsanwältin Natalie von Rom mit dem Amtssitz in Frank-
furt am Main, Rechtsanwalt Kian Amin Farhadian mit dem Amtssitz in Wiesbaden,
Rechtsanwältin Gertrud Mische-Maluch mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main und
Rechtsanwalt Andreas Ehmke mit dem Amtssitz in Vellmar.

Amtssitzverlegung:

Der Amtssitz des Notars Dr. Klaus Knipschild wurde mit Wirkung vom 09.07.2014 von
Frankfurt am Main nach Eschborn verlegt.

Ausgeschieden sind:

Auf eigenen Antrag:

Notar Dr. Peter Emmerich, Frankfurt am Main, mit Ablauf des 30.06.2014,

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notar Lutz Tauchert, Frankfurt am Main, mit Ablauf des 31.07.2014,
Notar Rolf-Dieter Hartmann, Langen, mit Ablauf des 31.07.2014,
Notar Gerhard Pflästerer, Gießen, mit Ablauf des 31.08.2014.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter
am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 3).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
2. Eine Richterin oder einen Richter
am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
3. Eine Richterin oder einen Richter
am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 2).
Die Stelle ist bei den Außensenaten in Kassel zu besetzen.
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
4. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter
am Landgericht Frankfurt am Main (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
5. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter
am Landgericht Marburg (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
6. Die Direktorin oder den Direktor
des Amtsgerichts Korbach (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

7. Eine Geschäftsleiterin oder einen Geschäftsleiter (§ 4 GO)
bei dem Amtsgericht Idstein.

Die Stelle ist ab 1. Oktober 2014 neu zu besetzen.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung zu Nr. 7 wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

I. Allgemeine Voraussetzungen:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Besonders gute Auffassungsgabe
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein

II. Besondere Voraussetzungen:

1. Fachkompetenz

- Erfahrung in der Rechtspflege und/oder der Justizverwaltung
- Mindestens gutes fachliches Können

2. Soziale Kompetenz

- Kontaktfähigkeit, Gesprächsbereitschaft
- Fähigkeit zur Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen
- Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit

3. Führungskompetenz

- Fähigkeit zum Vorbild
- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick
- Befähigung zur Personalführung und Motivation

4. Organisatorische Kompetenz

- Befähigung zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
- Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen
- Befähigung zum sachgerechten Personaleinsatz

Interessierten Frauen und Männern wird die Möglichkeit gegeben, sich durch Schulung und Hospitation auf die Übernahme der Stelle vorzubereiten.

Staatsanwaltschaften

8. Eine Oberstaatsanwältin als Dezernentin bei einer Generalstaatsanwaltschaft oder einen Oberstaatsanwalt als Dezernenten bei einer Generalstaatsanwaltschaft bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.6) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Verwaltungsgerichtsbarkeit

9. Eine Richterin oder einen Richter
am Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

10. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter
am Verwaltungsgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

11. Eine Vorsitzenden Richterin oder einen Vorsitzenden Richter
am Verwaltungsgericht Wiesbaden (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Arbeitsgerichtsbarkeit

12. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter
am Hessischen Landesarbeitsgericht in Frankfurt am Main (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind auf dem **Dienstweg** zu richten:

Zu Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4, Nr. 5, Nr. 6, Nr. 8, Nr. 9, Nr. 10, Nr. 11. und Nr. 12 binnen **eines Monats** an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden zu richten;

zur Nr. 7 binnen **eines Monats** an den Direktor des Amtsgerichts Idstein.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 1 bis Nr. 6 und Nr. 8 bis Nr. 12 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

BUCHBESPRECHUNGEN

unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers

Prof. Dr. Otto-Gerd Lippross/

Dr. Dominik Schäfers, LL.M.: **Zwangsvollstreckungsrecht**

11. Auflage 2014, 333 Seiten, kartoniert, 29,80 €

Verlag Franz Vahlen

ISBN: 978-3-8006-4580-0

Anlässlich der zum 1. Januar 2013 in Kraft getretenen gesetzlichen Änderungen durch das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung vom 29. Juli 2009 und der neueren Rechtsprechung wird das Zwangsvollstreckungsbuch von Lippross aus der Reihe Referendarpraxis/Lernbücher für die Praxisausbildung nunmehr bereits in der 11. Auflage präsentiert.

Die Neuauflage dieses Standardwerkes im DIN A 4-Format beinhaltet eine Erweiterung um einen neuen Abschnitt, der eine übersichtliche Einführung in das Insolvenzrecht enthält. Damit behandelt das Werk nicht mehr nur die sog. Einzelzwangsvollstreckung, sondern auch die sog. Gesamtvollstreckung, die ebenfalls ein wichtiger Bereich des Zwangsvollstreckungsrechts ist.

Inhaltlich stellen die Ausführungen über das Verfahren der Vermögensauskunft (§§ 802c ff.), welches an die Stelle des früheren Verfahrens der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung in §§ 899 ff. a.F. getreten ist, die wohl wichtigste Neuerung dar.

Das Buch stellt seinen sieben Teilen eine kurze Einführung in die Thematik des Zwangsvollstreckungsrechts voran und beginnt dann mit dem ersten Teil, der Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher, dem sich die Darstellung der vollstreckungsinternen Rechtsbehelfe anschließt. Dann folgen die Abschnitte der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Forderungen und andere Vermögensrechte sowie in das unbewegliche Vermögen und ein Teil über die Zwangsvollstreckung durch das Prozessgericht. Besonders hervorzuheben ist, dass den examensrelevanten Vollstreckungsklagen nach §§ 767, 771 und 805 ZPO ein eigener Abschnitt gewidmet ist.

Das Werk enthält insgesamt 102 praktische Fälle mit Lösungen im Klausurschema sowie eine Vielzahl weiterer Beispiele und Formularmuster. Dennoch wird das Rechtsgebiet auch in der gebotenen Tiefe dargestellt und auch Meinungsstreitigkeiten werden ausführlich ausgeführt.

Dadurch, dass die einzelnen Teile des Buches in Paragraphen untergliedert und die Randnummern häufig mit Stichworten versehen sind, lassen sich gesuchte Einzelfragen in Verbindung mit dem Paragrafenregister und dem Stichwortverzeichnis schnell auffinden.

Das Werk ist insgesamt nicht nur als „Lernbuch“ empfehlenswert, sondern auch von hohem praktischem Nutzen sowohl für Referendarinnen und Referendare sowie für Praktikerinnen und Praktiker.

Tina Zörb
Ministerialrätin

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Meilinger, Wiesbaden

ISSN 0022-7064

Redaktion & Abonnement:

Herr Lischer

(0611) 32 – 2692 christopher.lischer@hmdj.hessen.de

Fax: (0611) 32 – 2763

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2014** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Zahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 1,07 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.